

Aus der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Tübingen

Abteilung Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

im Kindes- und Jugendalter mit Poliklinik

## **Umgangsregelung – wie geht es danach weiter?**

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Zahnheilkunde

der Medizinischen Fakultät

der Eberhard Karls Universität

zu Tübingen

vorgelegt von

Schemminger, Maximilian Josef

**2019**

Dekan: Professor Dr. I. B. Autenrieth

1. Berichterstatter: Professor Dr. T. Renner

2. Berichterstatter: Professor Dr. M. Günter

Tag der Disputation: 02.04.2019

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	1
1.1	Problemstellung und Ziele der Studie .....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
1.2.1	Gesetzeslage .....	3
1.2.2	Ausgestaltungsmöglichkeiten .....	5
1.2.2.1	Begleiteter Umgang .....	5
1.2.2.2	Umgangspflegschaft .....	6
1.2.2.3	Umgangsausschluss .....	7
1.3	Psychologische Aspekte zum Umgangsrecht .....	7
1.3.1	Auswirkungen von gelungenem Umgang .....	8
1.3.2	Auswirkungen von misslungenem oder fehlendem Umgang .....	9
1.4	Umgangsboykott.....	10
1.4.1	Motive .....	10
1.4.2	Juristisches Handlungsrepertoire .....	12
1.4.3	Schlussfolgerung.....	13
1.5	Ziel der Arbeit .....	13
2	Material und Methoden .....	15
2.1	Studienpopulation.....	15
2.2	Ein- und Ausschlusskriterien .....	15
2.3	Studienablauf .....	15
2.3.1	Ethikvotum .....	15
2.3.2	Auswertung der Sachverständigengutachten .....	16
2.3.3	Einverständnis der Gerichte .....	17
2.3.4	Elternbefragung.....	17
2.3.5	Auswertung der Eltern-Fragebögen.....	18
2.3.6	Kinderbefragung.....	18

2.3.7	Auswertung der Kinder-Fragebögen.....	18
2.3.8	Gesamtbetrachtung.....	18
2.4	Erhebungsinstrumente .....	19
2.4.1	Elternfragebogen.....	20
2.4.2	Kinderfragebogen.....	20
3	Ergebnisse.....	21
3.1	Auswertung der Sachverständigengutachten.....	21
3.1.1	Studienpopulation.....	21
3.1.2	Antragsteller beim Familiengericht .....	21
3.1.3	Fragestellung des Gerichts.....	22
3.1.4	Kinderkollektiv .....	23
3.1.5	Dauer der Gutachtenerstellung.....	23
3.1.6	Empfehlungen des Sachverständigen an die Familiengerichte.....	24
3.1.7	Zusammenhang zwischen der Empfehlung des Sachverständigen und dem Alter der Kinder.....	25
3.2	Auswertung der Eltern-Fragebögen.....	26
3.2.1	Studienpopulation.....	26
3.2.2	Rücklaufquote .....	27
3.2.3	Lebensmittelpunkt der Kinder .....	27
3.2.4	Sorgerecht.....	27
3.2.5	Regelung des Umgangs durch das Familiengericht .....	28
3.2.6	Aktuelle Umsetzung der Umgangskontakte.....	29
3.3	Angaben des betreuenden Elternteils .....	31
3.3.1	Zufriedenheit .....	31
3.3.2	Kindeswohl.....	32
3.3.3	Auffälligkeiten.....	33

3.3.4	Kooperation.....	33
3.3.5	Vorstellungen für Neuregelung.....	34
3.3.6	Bewertung der Umgangsregelung.....	35
3.4	Angaben des umgangsberechtigten Elternteils.....	35
3.4.1	Zufriedenheit.....	36
3.4.2	Kindeswohl.....	36
3.4.3	Auffälligkeiten.....	37
3.4.4	Kooperation.....	38
3.4.5	Vorstellungen für Neuregelung.....	39
3.4.6	Bewertung der Umgangsregelung.....	40
3.5	Zusammenfassung und Gegenüberstellung der Elternangaben.....	40
3.5.1	Zufriedenheit mit der Umgangsregelung.....	40
3.5.2	Kindeswohl.....	41
3.5.3	Auffälligkeiten.....	43
3.5.4	Kooperation.....	43
3.5.5	Vorstellungen für eine neue Umgangsregelung.....	43
3.5.6	Bewertung der Umgangsregelung.....	44
3.6	Gesamtbetrachtung.....	44
3.6.1	Praktizierte Umgangsform vor der Begutachtung.....	46
3.6.2	Empfehlung des Sachverständigen zur Umgangsgestaltung.....	46
3.6.3	Regelung des Umgangs durch das Familiengericht.....	47
3.6.4	Aktuelle Umgangssituation zum Zeitpunkt der Datenerhebung....	48
3.7	Hypothese 1: Empfehlung zum Umgangsausschluss erfolgt bei durchschnittlich älteren Kindern.....	49
3.8	Hypothese 2: Geringere Zufriedenheit mit der Umgangsregelung auf Seiten des umgangsberechtigten Elternteils.....	49

3.9	Hypothese 3: Keine Wiederaufnahme des Kontakts nach Empfehlung zum befristetem Umgangsausschluss .....	50
3.10	Hypothese 4: Vergleich zwischen Umgang vor Begutachtung und aktueller Umgangssituation .....	50
3.11	Auswertung der Kinder-Fragebögen .....	51
4	Diskussion .....	53
4.1	Diskussion der Ergebnisse .....	54
4.2	Interpretation der Ergebnisse und Schlussfolgerungen.....	56
4.3	Aktuelle Entwicklungen.....	60
4.4	Stärken und Limitation der Studie .....	62
4.5	Ausblick.....	63
4.6	Zusammenfassung .....	64
5	Literaturverzeichnis .....	66
6	Anhang .....	73
	Erklärung zum Eigenanteil der Dissertationsschrift .....	81
	Danksagung.....	82
	Lebenslauf .....	83

# 1 Einleitung

## 1.1 Problemstellung und Ziele der Studie

Ein Blick auf die Rechtspflegestatistiken des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung gerichtlicher Verfahren zur Regelung des Umgangs seit der Kindschaftsrechtsreform lässt eine erstaunliche Entwicklung erkennen. Die Zahl der Verfahren zur Regelung des Umgangs hat sich von 1997 bis heute mehr als verdoppelt. Waren es im Jahre 1997 noch 22.727 Gerichtsverfahren zur Regelung des Umgangs, so sind es im Jahr 2016 bereits 54.329 Verfahren (Rechtspflegestatistik 2016). Demgegenüber steht die seit 10 Jahren rückläufige Zahl an Ehescheidungen mit betroffenen Kindern (Scheidungsstatistik 2015).

Bei den Sorgerechtsverfahren ist seit 2002 ein Rückgang um ein Zehntel zu beobachten (Justiz auf einen Blick 2015). Eine Verlagerung der Trennungskonflikte nach Verwirklichung der gemeinsamen elterlichen Sorge - in 9 von 10 Scheidungen im Jahr 2012 (Justiz auf einen Blick 2015) - scheint als Erklärung nicht auszureichen. Die Tendenz ist jedoch erkennbar: Immer öfter wird der Umgang zum Zentrum familiengerichtlicher Streitigkeiten. Das Sorgerecht verliert vergleichsweise an Brisanz, da in den meisten Fällen ein gemeinsames Sorgerecht nach der Trennung der Eltern realisiert ist (Balloff 2014). Sicher reichen diese Zahlen nicht als Erklärung für den deutlichen Anstieg der gerichtlichen Verfahren zur Umgangsregelung, jedoch heben sie die immense Bedeutsamkeit dieses sensiblen Themas hervor.

In den vergangenen 20 Jahren hat sich auch in der Praxis der Sachverständigengutachten im Hinblick auf die Empfehlung zur Umgangsgestaltung an die zuständigen Familiengerichte ein Wandel ereignet. Ursächlich sind unter anderem auch die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, die im Wesentlichen mehr und mehr auf die Umgangsgewährleistung abzielen. Detailliertere Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel „1.2 Rechtliche Grundlagen“, im Folgenden wird daher nur kurz darauf eingegangen.

Durch intensive Bemühungen mit Hilfe anderer Methoden wie beispielsweise der Begleitung von Umgängen oder der Umgangspflegschaft soll ein Kontaktabbruch bei elterlicher Hochkonfliktlage vermieden werden. In konfliktreichen Trennungsfamilien, bei denen vor den Reformen ein Umgangsausschluss häufiger als letzte Option verblieben wäre, sollen heute dennoch Umgangskontakte ermöglicht werden. In der Literatur wird der Ausschluss des Umgangs als eine Art letzter Ausweg benannt, wenn keine anderen Optionen mehr verbleiben (Salzgeber 2015, Dettenborn und Walter 2016). Denn die gängige Fachmeinung lautet: Umgang, wenn auch stark eingeschränkt, dient eindeutig dem Kindeswohl (§ 1626 BGB).

So positiv sich die oben beschriebenen Lösungsansätze anhören, gibt es zurzeit nur wenig Erkenntnisse über die langfristige Tragfähigkeit derartiger Modelle in Hochkonfliktfamilien, in denen eine gerichtliche Umgangsregelung mit Einholung eines Sachverständigengutachtens erfolgt ist. Unklar ist auch, wie sich die Empfehlungen der Sachverständigen auf das Kindeswohl ausgewirkt haben und wie praktikabel diese im Trennungsalltag sind. Hat sich das Konfliktniveau der Eltern auf ein für Umgangskontakte erträgliches Maß reduziert oder ist keine Veränderung eingetreten? Was ist aus dem Kontakt zum getrenntlebenden Elternteil geworden? Wird aufgrund der heute vorhandenen Alternativen in Hochkonfliktfamilien seltener ein Umgangsausschluss empfohlen? Aufgrund der nicht ausreichenden Datenlage in dieser sensiblen Thematik, die eine wissenschaftliche Lücke darstellt, ist es für den Sachverständigen äußerst schwierig, seine Empfehlungen mit „gesichertem Wissen zu begründen“ (Salzgeber 2015, S. 209).

Ziel der Studie ist daher die Beantwortung der obigen Fragen. Auch wird hierdurch eine bisher nicht vorhandene Bewertung der heutzutage favorisierten Lösungsansätze in der Gutachtenpraxis ermöglicht und es werden Erfahrungswerte gesammelt, die für zukünftige Lösungen berücksichtigt werden können. Die vorliegende Studie untersucht die Fragen mithilfe eines speziell dafür entworfenen Fragebogens, der zunächst an beide Elternteile verschickt wird und die benötigten Informationen liefern soll. Nach der Elternbefragung ist auch eine Befragung der Kinder vorgesehen. In die Studie einbezogen werden

Sachverständigengutachten zur Umgangsregelung, die in den Jahren 2011 bis 2014 in der Abteilung für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter am Universitätsklinikum Tübingen erstellt wurden.

Vor den erwähnten gesetzlichen Veränderungen und damit vor der Kindschaftsrechtsreform, in den Jahren 1991 bis 1994, ist in der Abteilung für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter am Universitätsklinikum Tübingen von Karle und Klosinski (2000) eine Studie durchgeführt worden, die als methodisches Vorbild dient. Diese Studie beschäftigt sich mit der Frage, „was aus den Kontakten zwischen Kindern und nicht sorgeberechtigtem Elternteil geworden ist“ (Karle und Klosinski 2000), wenn von Seiten des Sachverständigen die Empfehlung zum Umgangsausschluss ausgesprochen wird. Diese Empfehlung wurde in fast jedem vierten Fall ausgesprochen. Einigkeit besteht heute in der Fachliteratur über die Auswirkungen eines vollständigen Umgangsausschlusses: Langfristiger Kontaktabbruch in den meisten Fällen (Karle und Klosinski 2000, Dettenborn und Walter 2016).

## **1.2 Rechtliche Grundlagen**

### **1.2.1 Gesetzeslage**

Der Umgang des Kindes mit den Eltern wird von § 1684 des BGB geregelt. Darin heißt es: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“ Was hier oft übersehen wird: Umgang ist das Recht des Kindes. Für die Eltern stellt es sowohl ein Recht, als auch eine Pflicht dar. Ebenso sind die Eltern dazu verpflichtet, dem Kind den Umgang mit dem jeweils anderen Elternteil zu ermöglichen. Gemeint ist hiermit die sogenannte Wohlverhaltensklausel. Der Umgang mit beiden Eltern wird im Allgemeinen als kindeswohldienlich angesehen.

Außerdem besteht seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 nach §1685 Abs. 1 BGB auch ein Umgangsrecht für Großeltern und Geschwister. Mit dieser Reform kann auch der sprunghafte Anstieg der Verfahren zur Umgangsregelung

erklärt werden. Dieser Aspekt des Umgangsrechts wird in dieser Studie allerdings nicht thematisiert und daher nur kurz erwähnt.

In der zum 01.09.2009 in Kraft getretenen Reform des „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ wurde der Dringlichkeit von Kindschaftssachen, insbesondere Streitigkeiten über das Umgangsrecht, Rechnung tragend eine vorrangige und beschleunigte Bearbeitung der Verfahren festgelegt. Damit soll erreicht werden, dass durch überlange Verfahren die Beziehung des Kindes zum umgangshabenden Elternteil nicht unnötig leidet.

Ähnliche Ziele verfolgte der vom Bundeskabinett am 17.02.2016 beschlossene „Regelungsentwurf zur Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen Verfahren“ (BMJV 2016). Durch die Möglichkeit einer Verzögerungsrüge soll eine Beschleunigung im Umgangsverfahren erreicht werden können, wenngleich diese Verfahren nach geltendem Recht ohnehin bereits vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind.

Die Missstände in dringlichen Kindschaftssachen wurden vom Gesetzgeber zweifelsohne erkannt und die Rahmenbedingungen für entsprechende Gegenmaßnahmen geschaffen. In der Theorie zumindest kann damit eine deutliche Verbesserung herbeigeführt werden. Inwieweit sich dies in der Praxis auswirkt, wird sich, beispielsweise im Hinblick auf den Vergleich der Verfahrensdauer vor und nach der Reform, erst noch zeigen.

Der Gesetzgeber sieht kein pauschal anzuwendendes Umgangsmodell. Generell wird der Umgang von den beteiligten Eltern oder Umgangsberechtigten selbst geregelt. Das gelingt rund zwei Drittel der Trennungsfamilien (Fichtner 2012, Dettenborn und Walter 2016). Wird ein gerichtliches Verfahren notwendig, bei dem möglicherweise das Hinzuziehen eines Sachverständigen erforderlich ist, wird von Hochkonflikthaftigkeit der Eltern ausgegangen (Fichtner et al. 2011).

Die konkrete Ausgestaltung ist für jede einzelne Familie neu festzulegen und dem Wohl des Kindes entsprechend anzupassen. In einigen Fällen wird als Hilfe zur Entscheidungsfindung ein Sachverständigengutachten eingeholt, das einen konkreten Vorschlag zur Gestaltung des Umgangs unter kindeswohldienlichen Aspekten liefert.

## **1.2.2 Ausgestaltungsmöglichkeiten**

Zentrales Thema einer jeden familiengerichtlichen Entscheidung ist das Kindeswohl (§ 1697a BGB). Das Familiengericht kann den Umfang des Umgangsrechts und seine Ausübung regeln (Volbert und Steller 2008). Dabei werden beispielsweise die Dauer und die Häufigkeit der Umgänge festgelegt sowie die Notwendigkeit einer Begleitung durch Dritte. Ein „üblicher Umgang“ besteht aus 14-tägigen Umgangskontakten über das Wochenende mit Übernachtungen. Zwischen dem üblichen Umgang und dem Ausschluss des Umgangs ist nahezu jede Kombination von Dauer, Frequenz und Begleitungsnotwendigkeit der Umgänge als individuelle Lösung denkbar.

### **1.2.2.1 Begleiteter Umgang**

Eine Möglichkeit zur Umgangsgewährleistung in konfliktbehafteten Konstellationen ist der begleitete Umgang als vorübergehende Maßnahme (Walter 2001). Als Gründe für die Empfehlung werden ablehnender Kindeswille, Gefahr von Partnerschaftsgewalt, Kindesentführung, Kindesmisshandlung und Missbrauch (Friedrich et al. 2011) genannt, ebenso bei langer Kontaktunterbrechung sowie psychischen Belastungen und Sucht (Fthenakis 2008). Aus den genannten Gründen finden die Umgangskontakte ausschließlich unter Aufsicht einer dritten Person statt (Salzgeber 2015). Geregelt durch § 1684 Abs. 4 sollen auf diese Weise die Belastungen für das Kind reduziert werden und mögliche Gefahren vermieden werden. Als Begleitpersonen kommen Vertrauenspersonen der Eltern wie Verwandte, Freunde, Nachbarn oder Träger der Jugendhilfe wie das Jugendamt und Vereine wie der Kinderschutzbund in Frage (Palandt 2016). Studienergebnisse zeigen, dass sich Kinder im Rahmen von begleiteten Umgängen auf den anderen Elternteil meist einlassen, wobei es im weiteren Verlauf nicht zu einer Steigerung dessen kommt (Fthenakis et al. 2001). Dadurch kann bei „vordergründiger Kontaktverweigerung relativ rasch ein Wiedereinlassen des Kindes auf den anderen Elternteil“ erreicht werden (Fichtner 2012).

Häufig finden begleitete Umgänge in einer Größenordnung von lediglich ein bis zwei Stunden statt und stellen somit eine meist befristete Minimalform des Umgangs dar, so beispielsweise auch während der Begutachtung oder für den Zeitraum des Verfahrens.

### **1.2.2.2 Umgangspflegschaft**

Im Zuge der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens (zum 01.09.2009 in Kraft getreten) wurde die gesetzliche Regelung der Umgangspflegschaft erweitert (Wienholtz 2009). Dieses Modell findet Anwendung in Hochkonfliktfamilien, meist im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Wohlverhaltensklausel. Gesetzliche Grundlage für die Bestellung eines Umgangspflegers ist §1684 Abs. 3 BGB. Voraussetzung für die Anordnung einer Umgangspflegschaft sind Verstöße gegen die in Absatz 2 formulierten Pflichten der Eltern. Eine Kindeswohlgefährdung muss hierfür nicht vorliegen, es genügt eine „dauerhaft oder wiederholt erhebliche“ Verletzung der Pflichten.

Beispiel für die Einsetzung eines Umgangspflegers (BMJ 2009):

*Aufgrund des Konflikts in der akuten Trennungssituation sind die Eltern nicht in der Lage, die Übergabemodalitäten beim Umgang einzuhalten. Diese Situation kann dadurch entschärft werden, dass der Umgangspfleger Zeit und Ort der Übergabe des Kindes festlegt, diesen vom betreuenden Elternteil abholt, dem umgangsberechtigten Elternteil übergibt und später zurückbringt.*

„Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen“ (§1684 Abs. 3). Dadurch sollen zum einen Belastungen im Zusammenhang mit den Übergaben vermindert werden, zum anderen aber auch ein Umgang teils gegen den Willen des betreuenden Elternteils ermöglicht werden. Allerdings wird das Instrument der Umgangspflegschaft zur Bewältigung schwerer Umgangskonflikte als ungeeignet bezeichnet (Happ-Göhring und Kuleise-Binge 2011). In solchen Fällen muss daher Vorarbeit geleistet werden, in dem zunächst die

Kooperationsfähigkeit der Eltern in Einzelarbeit wiederhergestellt wird, bevor an der Wiederherstellung der Kooperation in gemeinsamen Gesprächen gearbeitet werden kann (Dietrich et al. 2010, Fichtner 2012).

### **1.2.2.3 Umgangausschluss**

Sind weder Umgangspflegschaft noch begleiteter Umgang nicht ohne Gefährdung des Kindeswohls möglich, kann ein vollständiger Ausschluss des Umgangs ergehen (Palandt 2016, Klosinski 2004, Salzgeber 2015, Heilmann 2012). Dies kann auf Dauer oder auf bestimmte Zeit angeordnet werden und stellt den schwersten Eingriff in das Umgangsrecht dar (Coester et al. 2014). In der Literatur wird der Ausschluss des Umgangs als „äußerste Maßnahme“ zur Abwendung (Palandt 2016) einer „Gefährdung der körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung des Kindes“ (Palandt 2016, Staudinger 2014) beschrieben. Ein Umgangausschluss, wenn auch befristet, führt jedoch zum langfristigen Kontaktabbruch (Dettenborn 2016, Karle/Klosinski 2000).

## **1.3 Psychologische Aspekte zum Umgangsrecht**

Umgangsstreitigkeiten zählen zu den heftigsten Auseinandersetzungen im Konfliktfeld Familie, weil diese häufig mit „größter Erbitterung“ (Peschel-Gutzeit 2012) geführt werden. Das über mehrere Monate, im Extremfall sogar länger als ein Jahr, dauernde Verfahren wird zur großen Belastung für alle Beteiligten (Salzgeber 2015). Dabei werden die Interessen des Kindes häufig nicht ausreichend gewürdigt.

Mit dem Umgang soll erreicht werden, dass ein Kind nach Trennung der Eltern die gewachsenen Bindungen und Beziehungen erhält und damit die Trennungsverarbeitung erleichtert und das Verlusterleben reduziert wird (Walter 2009). Andernfalls sind psychischer Stress, emotionale Verunsicherung und Verlustängste wahrscheinliche Reaktionen (Kelly und Lamb 2000, Dettenborn und Walter 2016). Untermauert wird die beschriebene Entwicklung durch Ergebnisse aus der Scheidungsforschung, die eindeutig besagen, dass ein Kind mit ungestörtem Kontakt zum getrenntlebenden Elternteil die Trennungsfolgen

besser verarbeiten kann (Wallerstein und Blakeslee 1989, Werneck et al. 2015). In der Realität ist zu beobachten, dass nach Trennungen rund jedes zweite Kind den Kontakt zum getrenntlebenden Elternteil (damit ist in der überwiegenden Mehrzahl der Vater gemeint) binnen weniger Jahre verliert (Wallerstein und Blakeslee 1989, Walper 2006, Tazi-Preve 2007, Friedrich et al. 2011), in den ersten zwei Jahren nach Trennung ist von 20 % die Rede (Proksch 2002). Dem entgegengesetzt ist die Tatsache, dass es aus familienrechtspsychologischer Sicht schwierig zu bestätigen ist, dass der Umgang auch dem Kindeswohl dient (Kindler und Reinhold 2007, Kindler 2009, Kindler 2013).

Umgang wird in der Fachliteratur nicht pauschalisierend als kindeswohlfördernd angesehen. Wichtig sind die Rahmenbedingungen. So ist der auf ein Kind ausgeübte Loyalitätsdruck von entscheidender Bedeutung, ob die Auswirkungen des Umgangs zu dessen Wohl sind oder nicht (Walper 2006). Schlussfolgernd aus diesem Zusammenhang ergibt sich als Voraussetzung für kindeswohlförderliche Umgangskontakte die Notwendigkeit der elterlichen Konfliktreduzierung (Fichtner 2012).

### **1.3.1 Auswirkungen von gelungenem Umgang**

Umgang nach Trennung der Eltern kann zu einem wichtigen Schutzfaktor für die kindliche Entwicklung werden (Friedrich et al. 2004). Dem Kind wird der Wunsch nach Aufrechterhaltung der Beziehung zu beiden Eltern ermöglicht, was von 80% der Kinder als Anliegen geäußert wird (Kaltenborn 1988, Arntzen 1994). In Folge von Trennungen der Eltern, die automatisch auch eine Trennung des Kindes von einem Elternteil bedeuten, entstehen oft Belastungen durch Verlustängste und den Ausfall einer Identifikationsfigur (Dettenborn 2016). Hinzukommen Schuldgefühle und Loyalitätskonflikte sowie Aggressionen bei entsprechenden Konflikten und Spannungen zwischen den Eltern. Die eben genannten Probleme können durch Kontakterhalt zum getrenntlebenden Elternteil und Konfliktreduzierung zwischen den Eltern gemindert werden (Amato 2001).

Betrachtet man nun die langfristigeren Folgen für das Kind, so werden in diesem Zusammenhang überwiegend Vorteile für die Persönlichkeitsentwicklung angeführt. Einige Studien haben gezeigt, dass eine gute Beziehung zwischen

Kind und umgangsberechtigtem Elternteil positive Auswirkungen auf das Sozialverhalten, das Selbstwertgefühl und sogar die Schulleistung haben (Coiro und Emery 1998, Walper 1998, Amato und Gilbreth 1999, Schick 2000, Walper 2006). Kinder mit positiven Beziehungen zu beiden Eltern weisen außerdem erhöhte Werte im Leistungsvermögen sowie geringere Werte in der Stress- und Aggressionsbewältigung auf als Kinder mit negativem Verhältnis zu einem Elternteil (Hess und Camara 1979, Dettenborn und Walter 2016). Allerdings ist an dieser Stelle anzumerken, dass ein grundsätzlich positiver Effekt von Umgangskontakten auf das Kindeswohl durch Studien äußerst schwer nachzuweisen ist (Kindler 2009). Zudem sind die positiven Effekte des Umgangs stark abhängig von individuellen Aspekten in der Trennungsfamilie (Kindler und Fichtner 2008).

### **1.3.2 Auswirkungen von misslungenem oder fehlendem Umgang**

Bei allen beschriebenen Vorteilen, die bei gelungenem Umgang des Kindes mit dem getrenntlebenden Elternteil einhergehen können, soll die Beachtung der Gegenseite nicht außer Acht gelassen werden. Es sei daher unbedingt darauf hingewiesen, dass durch (misslungenen) Umgang ebenso eine Kindeswohlgefährdung entstehen kann. Zunächst sind nach wie vor bestehende und nicht aufgearbeitete Konflikte zwischen den Eltern als ursächliches Spannungsfeld zu nennen, wodurch Kinder erheblichen Schaden nehmen können (Fichtner 2012, Peschel-Gutzeit 2012). Werden Kinder seitens der Eltern hohem Loyalitätsdruck ausgesetzt, können negative Auswirkungen überwiegen, sodass häufige Kontakte sogar zu einem verminderten Selbstwertgefühl führen (Walper 2006). Damit wäre, ausgehend von den Effekten von gelungenem Umgang, der gegenteilige Effekt zu beobachten.

Folgende Situationen und Konstellationen sind hier zu nennen: ablehnender Kindeswille, vorausgegangene Partnerschaftsgewalt, erhebliche Abwertung des betreuenden Elternteils, bei Unfähigkeit des Elternteils, den Umgang zuverlässig wahrzunehmen, Missbrauch und Misshandlung (Friedrich et al. 2011). Im Falle des ablehnenden Kindeswillen gibt es keinerlei Belege, dass durch Zwang eine

positive Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil aufgebaut werden kann (Kindler 2013).

## **1.4 Umgangsboykott**

In diesem Kapitel soll mit Blick auf die Durchführbarkeit einer Umgangsregelung auch der Aspekt einer möglichen verweigernden Haltung des betreuenden Elternteils, meist der Mütter (Peschel-Gutzeit 2012), oder des Kindes gegenüber den Umgangskontakten beachtet werden. Hierfür wird davon ausgegangen, dass von Seiten des umgangssuchenden Elternteils keine verweigernde Haltung bezüglich Umgangskontakten vorliegt. Diese Annahme ist mit Blick auf das Studienkollektiv begründet.

### **1.4.1 Motive**

Als Motive für die Verweigerungshaltung des betreuenden Elternteils kommen vermeintlich kindsorientierte und kindsfremde, eigene Motive infrage (Dettenborn und Walter 2016). Häufig ist es jedoch anfangs schwer, zwischen den Motiven zu differenzieren und die wahren Beweggründe für einen Umgangsboykott seitens des betreuenden Elternteils zu beweisen (Heilmann 2012).

Zu den vermeintlich kindsorientierten Motiven gehören in erster Linie Gefahrenüberschätzungen, Misstrauen oder auch Unwissen. Ebenso werden Urteilsfehler und Fehlinterpretationen genannt, die zu unbegründeter Sorge um das Kind führen (Dettenborn und Walter 2016). Ein gutes Beispiel hierfür stellt die Deutung von kindlichen Reaktionen nach Umgängen mit dem getrenntlebenden Elternteil dar. Manchmal wird in diesem Zusammenhang aufgrund der beobachteten Auffälligkeiten der Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs von Seiten der Mütter geäußert. Ebenso kann (frühere) Gewalt zwischen den Eltern oder befürchtete Kindesentführung eine verweigernde Haltung des betreuenden Elternteils zur Folge haben. (Peschel-Gutzeit 2012).

Im Rahmen der Begutachtung durch einen Sachverständigen muss der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erörtert werden. Mehrheitlich stellt sich der Vorwurf, wie auch im vorliegenden Gutachtenkollektiv, durchweg als nicht haltbar heraus.

Gelingt es nicht, den betreuenden Elternteil in solchen Fällen von seiner verweigernden, kindeswohlschädlichen Haltung abzubringen und durch Gespräche die kindliche Trennungsverarbeitung und den Beziehungserhalt zu verdeutlichen, sind andere Motive im Handeln des betreuenden Elternteils wahrscheinlich.

Die kindsfremden Motive sind überwiegend von den eigenen Interessen des betreuenden Elternteils geprägt. Diese sind dann nicht mit dem Umgang des Kindes mit dem getrenntlebenden Elternteil in Einklang zu bringen. Manchmal ist es auch einfach nur der Wunsch, nichts mehr mit dem ehemaligen Partner, dem Vater, zu tun haben zu wollen. Ebenso spielt hier die Fortsetzung elterlicher Konflikte eine wichtige Rolle, durch den Eifersucht, Rache oder Verlustängste (Dettenborn und Walter 2016) geschürt wurden. Durch gezielte Beeinflussung des Kindes kommt es so zur Entfremdung und zum langfristigen Abbruch des Kontakts zum getrenntlebenden Elternteil. Wenn die Verweigerungshaltung vom Kind einmal übernommen wird, „versagen am Ende staatliche Ordnungs- und Durchsetzungsmittel“ (Peschel-Gutzeit 2012), die ohnehin nicht gegen das Kind ausgeübt werden können.

Die amerikanische Scheidungsforscherin Janet Johnston hat bereits vor vielen Jahren einige Gründe für die kindliche Kontaktablehnung nach Trennung benannt. Dazu gehören unter anderem Trennungsängste und die Parteinahme des Kindes für einen Elternteil als Reaktion auf den Wunsch nach Abschirmung gegenüber den elterlichen Konflikten (Johnston 1993). Wird einem Kind von Seiten des betreuenden Elternteils ein sehr negatives Bild des umgangsberechtigten Elternteils vermittelt, so sind Loyalitätskonflikte die Folge, die sich als Ängste sowie Ablehnung gegenüber dem umgangsberechtigten Elternteil zeigen (Peschel-Gutzeit 2012). Die Reaktion des Kindes wird von vielfältigen Einflussfaktoren bestimmt, unter anderem von dem Entwicklungsstand des Kindes, aber auch vom Miterleben der mit der Trennung einhergehenden Konflikten zwischen den Eltern (Kelly und Johnston 2001). Aufgrund dieser komplexen Zusammenhänge fällt es schwer, einfache Lösungen des Problems aufzuzeigen.

#### 1.4.2 Juristisches Handlungsrepertoire

Darunter sind die Möglichkeiten zur zwangsweisen Durchsetzung von Umgangskontakten zu verstehen. Das Familiengericht hat in der Theorie verschiedene Handlungsoptionen: Festsetzung von Ordnungsmitteln (im Gegensatz zu Zwangsmitteln können diese auch nach Ablauf der Verpflichtung festgesetzt und vollstreckt werden), Einrichten einer Umgangspflegschaft (siehe 1.3), Änderung der Sorgerechtsregelung und Anordnung von Auflagen (beispielsweise das Nachholen ausgefallener Umgangstermine). Diese staatlichen Machtmittel dürfen nur gegen den umgangsboykottierenden Elternteil angewendet werden, jedoch nicht gegen ein sich weigerndes Kind.

Wer sich zu dieser Thematik informiert, wird jedoch feststellen, dass sich die gesetzlichen Zwangsmittel als „stumpfes Schwert“ (Willutzki 2009) erweisen, deren Erfolg äußerst zweifelhaft ist (Peschel-Gutzeit 2012). In der BGH-Rechtsprechung darf ein Entzug des Sorgerechts trotz Umgangsvereitelung und massiver Beeinflussung eines Kindes durch die Mutter nur in Ausnahmefällen erfolgen (Dettenborn und Walter 2016). Mit einem Entzug bzw. der Übertragung der elterlichen Sorge würde eine nicht minder kindeswohlschädliche Entscheidung getroffen werden (Peschel-Gutzeit 2012). Daher stellt der Sorgerechtsentzug eine eher theoretische Option dar. Es gibt auch einen extremen Fall, bei dem es trotz massivem Umgangsboykott zur Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den betreuenden Elternteil kam (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 16.11.2011 – 6 UF 126/11, ZKJ)

Beispiel zum Ordnungsgeld (BMJ 2009):

*Trotz entsprechender Vereinbarung lässt eine Mutter das Kind über Ostern nicht zum getrenntlebenden Vater gehen. Wegen der Feiertage verhängt das Gericht erst nach Ostern ein Ordnungsgeld von 200 Euro gegen die Frau. Diesen Betrag muss sie zahlen, obwohl das Kind Ostern nicht mehr beim Vater verbringen kann. [...]*

Viele werden sich zu Recht fragen, was ein Ordnungsgeld in dieser überschaubaren Höhe überhaupt für eine Auswirkung auf die Gesamtsituation haben soll. Für die Beziehung des Umgangssuchenden zu dem Kind ist es

ohnehin ein Rückschlag, der nicht wieder aufzuholen sein wird. Gelingt es den Eltern nicht, auch mit der Unterstützung eines Sachverständigen, derartige Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren, kommt es häufig zu folgendem Ergebnis: Letztendlich wird der betreuende Elternteil auf lange Sicht seinen Willen bekommen und den Kontakt- bzw. Beziehungsabbruch zum getrenntlebenden Elternteil, meistens dem Vater, erreichen (Peschel-Gutzeit 2012).

Einzig die Hoffnung einer Signalwirkung der möglichen Zwangsmittel kann positiv erwähnt werden, jedoch wird dies nur äußerst selten zu einem Sinneswandel führen (Willutzki 2009, Dettenborn und Walter 2016).

Auch fehlt es dem Rechtssystem an der nötigen Flexibilität, um der Dynamik des Umgangsstreits gerecht zu werden und auf sich verändernde Umstände, betreffend verschärften Sanktionen, adäquat reagieren zu können (Dettenborn und Walter 2016).

### **1.4.3 Schlussfolgerung**

Die Umgangsverweigerung bzw. der Umgangsboykott stellen ein besonders düsteres Kapitel des Umgangsstreits dar, vor allem für viele Väter. Aufgrund der sich daraus entwickelnden Dynamik ist diesem Problem nur unmittelbar zu Beginn erfolgreich zu begegnen, am besten mit rascher sachverständiger Hilfe (Peschel-Gutzeit 2012). Denn je länger ein Umgangsboykott und eine damit verbundene Kontaktunterbrechung besteht, desto eher sind die Grenzen der Justiz erreicht und desto schlechter stehen die Chancen auf Lösung des Konflikts (Peschel-Gutzeit 2012).

## **1.5 Ziel der Arbeit**

Folgende Hypothesen sollen überprüft werden:

- [1] Die Kinder, bei denen ein Umgangsausschluss empfohlen wird, sind im Durchschnitt älter als die Kinder, bei denen eine übliche oder restriktive Form des Umgangs empfohlen wird.

- [2] Der umgangsberechtigte Elternteil ist allgemein weniger zufrieden mit der Umgangsregelung und bewertet diese auch schlechter als der betreuende Elternteil.
- [3] Bei Empfehlung für einen zeitlich befristeten Umgangsausschluss erfolgt auch Jahre später keine Wiederaufnahme des Umgangs.
- [4] Die Umgangssituation zum Zeitpunkt der Untersuchung hat sich bezüglich stattfindender Umgänge im Vergleich zum Zeitpunkt vor Begutachtung verbessert, es findet häufiger Umgang statt.

## **2 Material und Methoden**

### **2.1 Studienpopulation**

Für die Studie werden die in den Jahren 2011 bis 2014 an der Abteilung für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter des Universitätsklinikums Tübingen erstellten Sachverständigengutachten zur Umgangsregelung herangezogen. 138 Gutachten befassen sich ausschließlich mit einer Fragestellung zur Regelung des Umgangs, was einem Anteil von 20 % an den Gutachten mit familiengerichtlicher Fragestellung (n=698) entspricht.

### **2.2 Ein- und Ausschlusskriterien**

Die gewählten Einschlusskriterien erfüllen 91 Gutachtenfälle. Von der Studienteilnahme ausgeschlossen werden insgesamt 47 Gutachtenfälle. Ausschlusskriterien sind die Fragestellung nach der Umgangsgestaltung zwischen Kindern und Dritten, beispielsweise den Großeltern. Ebenso von der Betrachtung ausgeschlossen sind Fälle, bei denen sich der Lebensmittelpunkt der Kinder bei Dritten oder in Pflegefamilien befindet sowie Familien, bei denen ein Elternteil sich in Haft befindet oder eine Empfehlung durch den Sachverständigen nicht möglich ist. Weiterhin werden Mehrfachgutachten für dieselbe Familie im Erhebungszeitraum nicht einbezogen, sodass nur das aktuelle Gutachten berücksichtigt wird. Somit steht ein Studienkollektiv von 91 Familien mit 126 Kindern für die Auswertung zur Verfügung.

### **2.3 Studienablauf**

Im Folgenden wird der Studienablauf beschrieben.

#### **2.3.1 Ethikvotum**

Die Ethikkommission war von Anfang an mit in die Studie einbezogen und gab hierfür im März 2017 ihr positives Votum ab.

### **2.3.2 Auswertung der Sachverständigengutachten**

Die für die Erhebung zur Verfügung stehenden 91 Sachverständigengutachten (n=91) werden nach allgemeinen Informationen wie die Namen der Begutachteten, die Anzahl der betroffenen Kinder, das Geburtsdatum der Kinder sowie die laut dem Gutachten aktuellen Kontaktdaten (Postanschrift) der Eltern, ausgewertet.

Spezielle, umgangsspezifische Informationen, wie die Fragestellung der Gerichte (mit wem der Umgang geregelt werden soll) und die Empfehlung des Sachverständigen an die Gerichte (konkrete Ausgestaltung des Umgangs) werden ebenso erfasst. Eine wichtige Information aus den Sachverständigengutachten ist die Umgangssituation vor Begutachtung, also die zuletzt praktizierte Umgangsform. Basierend auf der Empfehlung des Sachverständigen zur Gestaltung des Umgangs erfolgt eine Einteilung der Gutachten in Kategorien, damit im Nachhinein eine Vergleichbarkeit untereinander ermöglicht wird.

Folgende Empfehlungskategorien stehen zur Auswahl:

- Kategorie 1: üblicher Umgang (14-tägig über das Wochenende)
- Kategorie 2: sich steigernder Umgang bis zum üblichen Umgang
- Kategorie 3: unbegleitete Umgänge ohne Übernachtung
- Kategorie 4: anfangs begleitete, dann unbegleitete Umgänge
- Kategorie 5: begleitete Umgänge
- Kategorie 6: Ausschluss des Umgangs

In 4 der 91 Gutachten finden sich differenzierte Empfehlungen des Sachverständigen zur Umgangsgestaltung in Familien mit mehreren Kindern. Da in diesen Fällen aus Gründen der Sorgfalt die Empfehlung je Kind berücksichtigt werden muss, ergibt sich für die weitere Auswertung eine neue Bezugsgrundlage von n=98. Im Regelfall sind die Empfehlungen zur Umgangsgestaltung in Mehrkindfamilien für die einzelnen Kinder identisch und werden daher auch nur einmal gewertet. Damit ist gewährleistet, dass die Bezugsgrundlage letztendlich

die Anzahl an Familien darstellen soll und nicht die Empfehlung je Kind. Die statistische Auswertung erfolgt mit SPSS (Version 24).

### **2.3.3 Einverständnis der Gerichte**

Als Voraussetzung für die Kontaktaufnahme mit den Begutachteten wird von der Ethikkommission das Einverständnis der zuständigen Gerichte festgelegt. Hierfür werden am 07.03.2017 ein Informationstext und ein Rücksendeblatt mit den betreffenden Aktenzeichen an die Gerichte gesendet. Ein Erinnerungsschreiben wird am 27.03.2017 erneut an die Gerichte versendet. Von insgesamt 91 Aktenzeichen liegt in 65 Fällen das Einverständnis der Gerichte für die Kontaktaufnahme mit beiden Elternteilen vor, wobei in 12 Fällen nur ein Elternteil angeschrieben werden darf (9 Väter, 3 Mütter). Für 26 Fälle wird von Seiten der Gerichte kein Einverständnis erteilt, sodass eine Befragung in diesen Fällen nicht möglich ist.

### **2.3.4 Elternbefragung**

Nachdem das Einverständnis der Gerichte vorliegt, werden die Eltern angeschrieben. Neben einem Informationstext enthält das Schreiben den Elternfragebogen mit Identifikationsnummer für die anonyme Verarbeitung der Informationen. Außerdem wird in diesem Zug der Lebensmittelpunkt der Kinder erfragt, damit diese, das elterliche Einverständnis vorausgesetzt, im nächsten Schritt korrekt angeschrieben werden können. Ebenfalls wird das elterliche Einverständnis zur Befragung der Kinder erbeten und darauf hingewiesen, dass ein Elternteil die Teilnahme des Kindes an der Studie bei gemeinsamem Sorgerecht verhindern kann. Da die postalischen Anschriften der Eltern nicht auf dem aktuellen Stand sind und viele in der Zwischenzeit teilweise sogar mehrfach umgezogen sind, können viele Briefe nicht zugestellt werden. Hier wird es notwendig, über eine einfache Melderegisterauskunft die aktuellen Anschriften zu erfahren.

### **2.3.5 Auswertung der Eltern-Fragebögen**

Bevor eine Kinderbefragung durchgeführt werden kann, muss die Auswertung der Eltern-Fragebögen (mit SPSS, Version 24) erfolgen. Der Eltern-Fragebogen liefert Informationen, ob eine Befragung der Kinder überhaupt möglich ist.

### **2.3.6 Kinderbefragung**

Im nächsten Schritt werden die Fragebögen mit Identifikationsnummer an die Kinder versendet. Da eine Befragung von Kindern unter 8 Jahren nicht durchführbar ist, werden 27 Kinder, die zum Zeitpunkt der Erhebung das 8. Lebensjahr nicht vollendet haben, im Voraus ausgeschlossen. Die übrigen 99 Kinder werden in zwei Altersklassen eingeteilt: Kinder ab 8 Jahren und Jugendliche ab 14 Jahren. So ist es auch möglich, altersentsprechende Informationstexte für die beiden Altersklassen zu entwerfen. Der Fragebogen ist jedoch für beide Altersklassen identisch.

Für die Befragung der Kinder gibt es drei Voraussetzungen, wodurch ein starker Einbruch der Fallzahl entsteht:

1. Die Kinder müssen das 8. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das elterliche Einverständnis muss vorliegen.
3. Es findet Umgang statt, der damit evaluiert werden kann.

Bei gemeinsamem Sorgerecht wird von beiden Elternteilen das Einverständnis zur Kinderbefragung benötigt.

### **2.3.7 Auswertung der Kinder-Fragebögen**

Eine statistische Auswertung der Kinder-Fragebögen ist aufgrund der geringen Anzahl nicht relevant, sodass hier die Auswertung im Sinne einer semantischen Datenbeschreibung erfolgt.

### **2.3.8 Gesamtbetrachtung**

Die Gesamtbetrachtung stellt eine Zusammenführung der Datenbanken von Gutachtenauswertung und Auswertung der Eltern-Fragebögen dar. Damit ist eine

Betrachtung auf die Entwicklung und den Verlauf des Umgangs, ausgehend von der praktizierten Umgangsform vor Begutachtung, bis zum Zeitpunkt der Untersuchung im Juli 2017 möglich.

Eine Bewertung des Einflusses der gerichtlichen Entscheidung auf den weiteren Verlauf der Umgangssituation kann erfolgen. Außerdem kann die Frage nach der Umsetzung der Umgangsregelung beantwortet werden. In Fällen von vorausgegangener Kontaktunterbrechung (kein Umgang vor Begutachtung) kann eine Erfolgsrate bei der Kontakthanbahnung ermittelt werden. Insgesamt liefert diese Gesamtbetrachtung viele wichtige Informationen. Allerdings ist diese Betrachtung nur für die Fälle möglich, für die ein ausreichend vollständig beantworteter Eltern-Fragebogen vorliegt. Das ist für 36 Trennungsfamilien zutreffend. In einer Familie (mit 3 Kindern) finden sich wieder unterschiedliche Empfehlungen zur Umgangsgestaltung, sodass durch Berücksichtigung dieses Umstandes die Bezugsgröße für die Auswertung  $n=38$  ist

Aus der Datenbank für die Gutachtenauswertung werden zwei Informationen herangezogen:

- die praktizierte Umgangsform vor Begutachtung und
- die Empfehlung des Sachverständigen zur Umgangsgestaltung

Aus der Datenbank für die Auswertung der Eltern-Fragebögen werden ebenso zwei Informationen herangezogen:

- die gerichtliche Umgangsregelung und
- die aktuelle Umgangssituation

Bestehende Zusammenhänge zwischen den vier „Stadien des Umgangs“ können auch überprüft werden.

## **2.4 Erhebungsinstrumente**

Als Erhebungsinstrumente werden zwei selbst entwickelte Fragebögen verwendet. Adressaten sind zum einen die Eltern, zum anderen deren Kinder.

### **2.4.1 Elternfragebogen**

Der eigens für diese Studie entworfene Fragebogen wurde so knapp wie möglich gehalten, um den Rücklauf nicht unnötig zu verschlechtern. Auf einer DIN A4-Seite werden folgende Informationen abgefragt:

- Sorgerecht
- Gerichtliche Umgangsregelung
- Aktuelle Umsetzung
- Zufriedenheit mit der Umgangsregelung
- Bewertung des Einflusses auf das Kindeswohl
- Frage nach kindlichen Auffälligkeiten durch die Umgänge
- Bewertung der Kooperation mit dem anderen Elternteil
- Vorstellungen für eine neue Umgangsregelung
- Bewertung der Umgangsregelung mit einer Schulnote

Beide Elternteile erhalten denselben Fragebogen. Eine Kopie des Eltern-Fragebogens befindet sich im Anhang.

### **2.4.2 Kinderfragebogen**

Der Fragebogen für Kinder und Jugendliche wird wie der Elternfragebogen nur für diese Studie entwickelt und liefert Informationen zu:

- Alter und Geschlecht des Kindes
- Wahrnehmung der Besuchszeiten beim anderen Elternteil
- Zufriedenheit mit der Umgangsregelung
- Wünsche in Bezug auf zukünftige Umgänge
- Bewertung der Umgangsregelung mit einer Schulnote

Eine Kopie des Kinder-Fragebogens befindet sich im Anhang.

## **3 Ergebnisse**

### **3.1 Auswertung der Sachverständigengutachten**

#### **3.1.1 Studienpopulation**

In der Abteilung für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter am Universitätsklinikum Tübingen wurden in den Jahren 2011 bis 2014 insgesamt 1093 Sachverständigengutachten erstellt. Davon handelte es sich bei 698 Sachverständigengutachten (63,9 %) um eine familienrechtliche Fragestellung. Eine Umgangsregelung war die Fragestellung in 138 Sachverständigengutachten, was einem Anteil von 20 % an den Gutachten mit familienrechtlicher Fragestellung entspricht.

Von der Betrachtung ausgeschlossen wurden insgesamt 47 Gutachten. Hierbei handelte es sich unter anderem um Begutachtungen von Pflegekindern, nicht erstattete Gutachten sowie Mehrfachgutachten im Erhebungszeitraum, wovon nur das aktuellste Gutachten mit einbezogen wurde. Ebenso von der Betrachtung ausgeschlossen wurden Gutachten, die sich mit der Frage zur Umgangsregelung mit Dritten, beispielsweise den Großeltern, befassten. Als Gesamtkollektiv verblieben somit 91 Sachverständigengutachten (n=91).

In den 91 Trennungsfamilien leben 126 Kinder, für die im Rahmen der Begutachtung der Umgang mit dem getrenntlebenden Elternteil geregelt werden soll.

#### **3.1.2 Antragsteller beim Familiengericht**

Knapp drei Viertel der gestellten Anträge zur Umgangsregelung gehen vom Vater aus, lediglich gut ein Viertel von der Mutter. Die vom Vater gestellten Anträge (n=66) zielen, bis auf eine einzige Ausnahme, darauf ab, Umgang mit den Kindern zu erreichen oder diesen auszudehnen (n=65). Bei den von den Müttern gestellten Anträgen (n=25) geht es in der Mehrzahl der Fälle darum, den Umgang

des Vaters mit den Kindern einzuschränken (n=15), seltener darum, den eigenen Umgang mit den Kindern zu erreichen oder auszudehnen (n=10).

Tabelle 1: Antragsteller beim Familiengericht (n=91)

	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
Mutter	25	27,5
Vater	66	72,5
gesamt	91	100,0

### 3.1.3 Fragestellung des Gerichts

Gemeint ist hiermit, mit welchem Elternteil der Umgang geregelt werden sollte. Die untenstehende Häufigkeitstabelle zeigt, dass in knapp 90 % der Fälle (n=80) die Gestaltung des Umgangs mit dem Vater strittig war, nur in 12,1% (n=11) der Fälle ging es um eine Umgangsregelung mit der Mutter. Die Statistik gibt auch eine Antwort auf die Frage, bei welchem Elternteil sich der Lebensmittelpunkt der Kinder befand: Der Lebensmittelpunkt der Kinder befand sich in 87,9 % bei der Mutter, in 12,1 % beim Vater.

Tabelle 2: Fragestellung des Gerichts (n=91)

Regelung des Umgangs mit	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
Mutter	11	12,1
Vater	80	87,9
gesamt	91	100,0

Anträge des getrenntlebenden Elternteils bezüglich einer Einschränkung der Umgangskontakte gab es nicht, ebenso wenig Anträge des anderen Elternteils mit dem Ziel einer Ausweitung einer bestehenden Umgangsregelung.

### 3.1.4 Kinderkollektiv

In den 91 Trennungsfamilien lebten 126 zu begutachtende Kinder: 59 Jungen und 67 Mädchen. Zum Zeitpunkt der Begutachtung durch die Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter waren die Kinder im Schnitt 7,5 Jahre alt (Schwankungsbreite 1 bis 15 Jahre, Standardabweichung 3,479). Die Altersverteilung der Kinder zum Zeitpunkt der Begutachtung ist hier dargestellt:

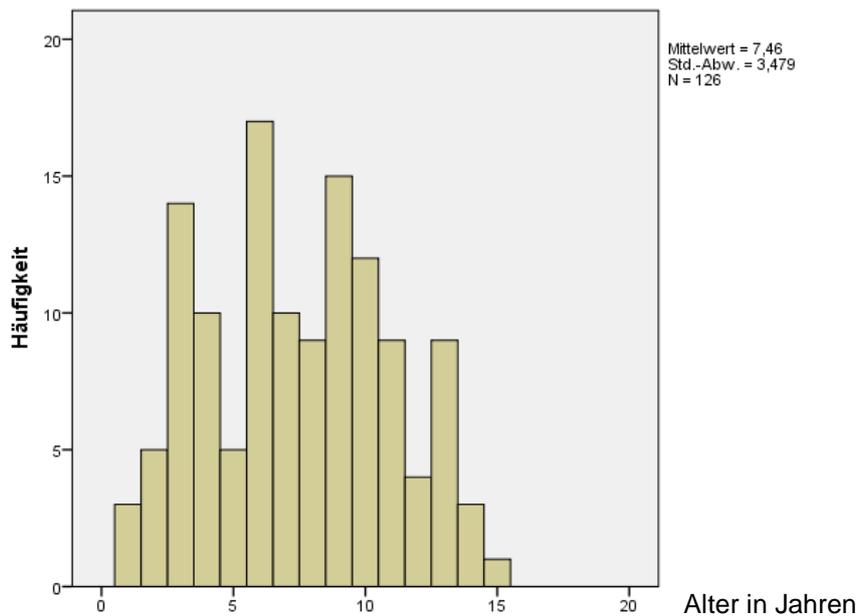


Abbildung 1: Altersverteilung der Kinder zum Zeitpunkt der Begutachtung ( $n=126$ )

Die insgesamt 126 Kinder verteilten sich wie folgt auf die Trennungsfamilien: in der Hälfte (63) handelte es sich um Einzelkinder, in 21 Familien lebten 2 Kinder und in 7 Familien jeweils 3 Kinder. 15 der 126 Kinder (11,9 %) lebten beim Vater, die übrigen bei der Mutter.

### 3.1.5 Dauer der Gutachtenerstellung

Die Erstattung der Gutachten dauerte im Schnitt 4,8 Monate (Schwankungsbreite 1 bis 15 Monate). Die Hälfte der Gutachten waren innerhalb von 4 Monaten erstellt, nach 6 Monaten waren es bereits 80 % der Gutachten. Als Grundlage für

die Berechnung wurde hier der Zeitraum zwischen dem Beschlussdatum durch das Familiengericht zur Einholung eines Sachverständigengutachtens und dem Datum der Gutachtenerstattung an das Familiengericht durch die Gutachtenstelle herangezogen. Informationen über das Datum des Gerichtsbeschlusses lagen nicht vor, sodass über die Dauer des Verfahrens keine Angabe gemacht werden kann.

Zwischen dem Zeitpunkt des Gutachtenabschlusses (Erstattung an die Familiengerichte) und der Fragebogenuntersuchung lagen im Durchschnitt 48 Monate (Minimum 22 Monate, Maximum 75 Monate, Standardabweichung 13,9).

### **3.1.6 Empfehlungen des Sachverständigen an die Familiengerichte**

Alle Gutachten sind entsprechend den Empfehlungen des Sachverständigen zur Ausgestaltung des Umgangs in 6 Kategorien eingeteilt worden:

Kategorie 1: üblicher Umgang

Kategorie 2: sich steigernd bis zum üblichen Umgang

Kategorie 3: unbegleiteter Umgang ohne Übernachtung

Kategorie 4: anfangs begleitete, dann unbegleitete Umgänge

Kategorie 5: begleitete Umgänge

Kategorie 6: Ausschluss des Umgangs

#### **Anmerkung:**

- Mit „üblichem Umgang“ (Kategorie 1) sind 14-tägige Umgangskontakte über das Wochenende mit Übernachtung gemeint.
- Mit „sich kontinuierlich steigernd bis zum üblichen Umgang“ (Kategorie 2) sind Empfehlungen zusammengefasst, die als langfristiges Ziel einen Umgang im 14-tägigen Wochenendrhythmus anstreben.

Differenzierte Empfehlungen zur Umgangsgestaltung fanden sich in 4 Familien mit mehreren Kindern. Diesem Umstand Rechnung tragend, ergibt sich für die Gesamtheit der Empfehlungen des Sachverständigen eine neue Bezugsgröße von  $n=98$ , sodass die oben beschriebenen unterschiedlichen Empfehlungen je Kind berücksichtigt werden. Bei einheitlichen Empfehlungen für die

Umgangsregelung bei Familien mit mehreren Kindern erfolgt die Darstellung der Empfehlungen je Familie, sodass die Bezugsgröße nicht  $n=126$  ist.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Häufigkeiten der ausgesprochenen Empfehlungen:

Tabelle 3: Empfehlungen des Sachverständigen an die Gerichte ( $n=98$ )

Empfehlung des Sachverständigen	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
üblicher Umgang	15	15,3
sich steigernd bis zum üblichen Umgang	26	26,5
unbegleiteter Umgang ohne Übernachtung	15	15,3
Erst begleitete, dann unbegleitete Umgänge	8	8,2
begleitete Umgänge	15	15,3
Umgangsausschluss	19	19,4
gesamt	98	100,0

### 3.1.7 Zusammenhang zwischen der Empfehlung des Sachverständigen und dem Alter der Kinder

Für die weitere Analyse werden die Empfehlungen des Sachverständigen zusammengefasst, sodass vereinfacht nur noch 3 Empfehlungskategorien existieren.

- Üblicher Umgang (1): bestehend aus der Empfehlung „üblicher Umgang“ und „sich steigernd bis zu üblichen Umgängen“ (Kategorie 1&2)
- Restriktiver Umgang (2): bestehend aus „begleiteten Umgängen“ und „unbegleiteten Umgängen ohne Übernachtung“ sowie „anfangs begleiteten, dann unbegleiteten Umgängen“ (Kategorie 3, 4 & 5)
- Kein Umgang (3): Empfehlung zum „Umgangsausschluss“ (Kategorie 6)

Des Weiteren wird die Empfehlung je Kind ( $n=126$ ) angegeben, um einen möglichen Zusammenhang zwischen dem Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Begutachtung und der Empfehlung des Sachverständigen ermitteln zu können:

Tabelle 4: Vereinfachte Empfehlung des Sachverständigen je Kind ( $n=126$ ), Darstellung der Gruppenstatistiken

Empfehlung des Sachverständigen	n	Gültige Antworten in Prozent	Mittelwert (Durchschnittsalter) in Jahren	Standard- abweichung
üblicher Umgang (1)	51	40,5	6,67	3,096
Restriktiver Umgang (2)	50	39,7	6,68	3,359
Kein Umgang (3)	25	19,8	10,64	2,628
gesamt	126	100,0		

Die ANOVA-Varianzanalyse ergab ein signifikantes Ergebnis ( $F(2, 1) = 16.19$ ,  $p = <.001$ ), sodass mittels t-Tests das Ergebnis präzisiert wird. Der t-Test für unabhängige Stichproben ergibt die in Tabelle 4 dargestellten Gruppenstatistiken (Gruppenvariable: Empfehlung des Sachverständigen, Testvariable: Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Begutachtung). Sowohl der t-Test für den Vergleich von Kategorie 1 (üblichem Umgang) und Kategorie 3 (keinem Umgang) ( $t(74) = 5.512$ ,  $p = <.001$ ) als auch der Vergleich von Kategorie 2 (restriktiver Umgang) und Kategorie 3 (kein Umgang) ( $t(59,709) = 5.589$ ,  $p = <.001$ ) ergaben einen signifikanten Unterschied.

Ein Zusammenhang zwischen dem Geschlecht der Kinder und der Empfehlung des Sachverständigen konnte nicht nachgewiesen werden ( $\chi^2(5) = 4.38$ ,  $p = .496$ )

## 3.2 Auswertung der Eltern-Fragebögen

### 3.2.1 Studienpopulation

Für die Befragung der Eltern hatten in 65 von insgesamt 91 Gutachtenfällen die zuständigen Gerichte ihr Einverständnis erteilt. In 53 Fällen wurden beide Elternteile befragt, in 9 Fällen durfte nur der Vater und in 3 Fällen nur die Mutter

befragt werden. Daraus ergab sich ein Gesamtkollektiv von 118 Elternteilen für die Studie. Dieses Kollektiv setzt sich aus 56 Müttern und 62 Vätern zusammen.

### 3.2.2 Rücklaufquote

56 Fragebögen (von 118) haben die Eltern zurückgesendet, was einer Rücklaufquote von 47 % entspricht. In 15 Fällen haben beide Elternteile den Fragebogen zurückgeschickt, in 26 Fällen nur ein Elternteil. Daher liegen Informationen von 41 Trennungsfamilien vor. In einem Fall hatten die Eltern wieder zueinander gefunden und dementsprechend keine Umgangsregelung mehr benötigt, sodass letztendlich verwertbare Informationen bezüglich des Umgangs aus 40 Trennungsfamilien vorliegen (n=40).

### 3.2.3 Lebensmittelpunkt der Kinder

In den 40 Trennungsfamilien zeigte sich folgende Verteilung für den Lebensmittelpunkt der Kinder: in 33 Fällen und mit einer Häufigkeit von 82,5 % haben die Kinder ihren Lebensmittelpunkt im Haushalt der Mutter, in 7 Fällen und einer Häufigkeit von 17,5 % im Haushalt des Vaters.

Tabelle 5: Lebensmittelpunkt der Kinder (n=40)

Lebensmittelpunkt	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
bei der Mutter	33	82,5
beim Vater	7	17,5
gesamt	40	100,0

### 3.2.4 Sorgerecht

Informationen über das Sorgerecht war in 35 Fällen (n=35) vorhanden, in 5 Fällen wurde seitens der Eltern im Fragebogen keine Angabe dazu gemacht. Das gemeinsame Sorgerecht war in über der Hälfte der Trennungsfamilien vorliegend

(n=20, 57,1 %). Mit einer Häufigkeit von 28,6 % (n=10) war die Mutter allein sorgeberechtigt, in lediglich 14,3 % der Vater.

Tabelle 6: Sorgerechtslage zum Zeitpunkt der Untersuchung (n=35)

Sorgerechtsinhaber	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
Mutter	10	28,6
Vater	5	14,3
Beide	20	57,1
gesamt	35	100,0

### 3.2.5 Regelung des Umgangs durch das Familiengericht

Teil des Eltern-Fragebogens war auch die vom Familiengericht festgelegte Umgangsregelung. Für die Auswertung dieser Frage wird eine neue Bezugsgröße von n=42 zugrunde gelegt, da in einer Trennungsfamilie mit drei Kindern unterschiedliche Umgangsregelungen festgelegt (und auch empfohlen) wurden. Daher ist die Bezugsgrundlage nicht n=40. In 3 Fällen liegt keine Information bezüglich der gerichtlichen Regelung vor, sodass 39 gültige Antworten zur Verfügung stehen (n=39).

Für die Beantwortung der Frage waren im Fragebogen aus Gründen der Einfachheit nur vier Optionen als Antwortmöglichkeit gegeben: Umgangsausschluss, Umgang 14-tägig über das Wochenende, unbegleitete Umgänge und begleitete Umgänge. Eine fünfte Kategorie wurde nach Sichtung der beantworteten Fragebögen notwendig, da durch entsprechende Anmerkungen auf den Fragebögen selbst oder im telefonischen Gespräch mit Elternteilen, die sich mit Rückfragen gemeldet hatten, darauf hingewiesen wurde, dass in manchen Fällen aus unbekanntem Gründen keine gerichtliche Regelung erfolgt war (n=5). In 3 Fällen machten die Eltern keine Angaben zur Frage nach der gerichtlichen Regelung, in einem Fall wurde von einer „individuellen Regelung“ zwischen den Eltern berichtet. Am häufigsten wurde eine Umgangsregelung im 14-tägigen Wochenendrhythmus (30,8 %, n=12)

festgelegt, gefolgt vom Umgangsausschluss (20,5 %, n=8). Unbegleitete Umgänge ohne Übernachtung wurden mit einer Häufigkeit von 15,4 % (n=6) festgelegt, begleitete Umgänge in 17,9 % (n=7). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in über 60 % der Fälle eine gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel von stattfindenden Umgängen gefällt wurde.

Tabelle 7: Gerichtlich erfolgte Umgangsregelung (n=39)

Gerichtliche Umgangsregelung	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
Umgangsschluss	8	20,5
Begleiteter Umgang	7	17,9
unbegleiteter Umgang ohne Übernachtung	6	15,4
Umgang 14-tägig über das Wochenende	12	30,8
Keine Umgangsregelung erfolgt	5	12,8
individuelle Regelung	1	2,6
gesamt	39	100,0

Eine Gegenüberstellung der gerichtlichen Entscheidung mit den Empfehlungen des Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Umgangssituation erfolgt unter 3.6 Gesamtbetrachtung.

### 3.2.6 Aktuelle Umsetzung der Umgangskontakte

Von besonderer Bedeutung ist die Beantwortung der Frage, wie die Umgangsregelung Jahre nach der gerichtlichen Festlegung funktioniert bzw. praktiziert wird und ob Kontakte mit dem getrenntlebenden Elternteil stattfinden. Die Sachverständigengutachten wurden alle in den Jahren 2011-2014 angefertigt, sodass seit dem Abschluss der Gutachten im Durchschnitt 4 Jahre vergangen sind. Ebenso wie für die Auswertung der gerichtlichen Regelung ist auch hier die Bezugsgrundlage n=42. Da in 3 Fällen die Angabe zur aktuellen

Umsetzung der Umgangskontakte fehlt, sind 39 gültige Antworten (n=39) vorhanden.

Laut Angaben der Eltern findet in 56,4 % (n=22) kein Umgang statt. Regelmäßig stattfindende Umgangskontakte finden sich mit einer Häufigkeit von 30,8 % (n=12). Weitere 12,8 % (n=5) haben wenigstens unregelmäßige Umgangskontakte zum getrenntlebenden Elternteil.

Tabelle 8: Aktuelle Umsetzung der Umgangskontakte (n=39)

	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
regelmäßig	12	30,8
unregelmäßig	5	12,8
nicht statt	22	56,4
gesamt	39	100,0

Für die weitere Auswertung des Elternfragebogens wird das Gesamtkollektiv in 2 Gruppen aufgeteilt:

- Gruppe 1: Angaben des betreuenden Elternteils (n=26)  
→ Kinder leben im eigenen Haushalt
- Gruppe 2: Angaben des umgangsberechtigten Elternteils (n=29)  
→ Kinder leben im Haushalt des anderen Elternteils

Diese Aufteilung erscheint auch im Hinblick auf die spätere Vergleichbarkeit der Antworten sinnvoll. Eine Aufteilung des Kollektivs nur nach Adressat des Fragebogens, sprich in die Antworten von Vätern und Müttern, würde zu einer Verzerrung führen, wenngleich der zahlenmäßige Unterschied nicht sehr groß ist. Die erste Gruppe wird klar von den Müttern dominiert (über 80 %), die zweite Gruppe deutlich von den Vätern (80 %).

### 3.3 Angaben des betreuenden Elternteils

Im Folgenden werden die Angaben des Elternteils, in dessen Haushalt sich der Lebensmittelpunkt der Kinder befindet, ausgewertet. Insgesamt stehen 26 Eltern-Fragebögen für diese Auswertung zur Verfügung (n=26). Die Kinder teilen sich wie folgt auf die Haushalte der Eltern auf: In 23 Fällen (88,5 %) leben die Kinder im Haushalt der Mutter, in 3 Fällen (11,5 %) beim Vater. Somit sind in dieser Gruppe die Antworten von 23 Müttern und 3 Vätern zusammengefasst und ausgewertet.

Betrachtet man die aktuelle Umgangssituation innerhalb dieser Gruppe, so ergibt sich folgende Verteilung: in 47,4 % der Fälle (n=9) findet kein Umgang statt, unregelmäßigen Umgang gibt es in 15,8 % der Fälle (n=3) und regelmäßigen Umgang in 36,8 % der Fälle (n=7). Zur Umgangssituation machen 19 von 26 Elternteile eine Angabe. Generell ist der Anteil an unvollständig ausgefüllten Fragebögen innerhalb dieser Gruppe besonders hoch, sodass etwa ein Drittel der Elternteile, deren Kinder im eigenen Haushalt leben, keine Angaben in Bezug auf die Umgangssituation machen.

#### 3.3.1 Zufriedenheit

*„Die Umgangsregelung durch das Familiengericht stellt für mich eine zufriedenstellende Lösung dar“*

Eine Angabe machen hier 16 betreuende Elternteile, in 10 Fällen wird keine Stellung genommen. Die Antworten zeigen folgende Häufigkeitsverteilung:

Tabelle 9: Zufriedenheit mit der Umgangsregelung (Gruppe 1, n=16)

	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
trifft voll zu	6	37,5
trifft eher zu	4	25,0
trifft eher nicht zu	2	12,5
trifft gar nicht zu	4	25,0
gesamt	16	100,0

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass fast zwei Drittel zufrieden oder eher zufrieden sind (kumuliert 62,5 %, n=10), wohingegen nur 25 % (n=4) komplette Unzufriedenheit signalisieren.

### 3.3.2 Kindeswohl

*„Die Umgangssituation ist förderlich für Entwicklung und Wohl des Kindes“*

Mit dieser Aussage sollte die aktuelle Umsetzung der Umgänge im Jahr 2017 einbezogen werden und die Sicht des betreuenden Elternteils in Bezug auf das Kindeswohl gehört werden. In dieser Frage wird nicht berücksichtigt, ob aktuell überhaupt Umgang stattfindet oder nicht, es geht hier nur um den Einfluss der aktuellen Umgangssituation auf das Kindeswohl. Das heißt, es ist auch möglich, dass Elternteile die aktuell nicht stattfindenden Umgänge als förderlich für die Entwicklung ansehen und umgekehrt. Wie bereits vorhin beschrieben, geben die Eltern an, dass in knapp 50 % der Fälle zum jetzigen Zeitpunkt kein Umgang stattfinden würde.

Angaben machten 15 Elternteile, 11 Elternteile gaben keine Antwort. Die Verteilungen der Häufigkeiten zeigt sich wie folgt:

Tabelle 10: Umgangssituation förderlich für das Kindeswohl (Gruppe 1, n=15)

	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
trifft voll zu	6	40,0
trifft eher zu	3	20,0
trifft eher nicht zu	4	26,7
trifft gar nicht zu	2	13,3
gesamt	15	100,0

40 % (n=6) sehen die Umgangssituation als sehr förderlich für die Entwicklung und das Wohl des Kindes an, weitere 20 % (n=3) stimmen der Aussage eher zu. 26,7 % stimmten eher nicht zu, 13,3 % stimmten gar nicht zu. Insgesamt sehen somit 60 % der betreuenden Elternteile (n=9) das Wohl des Kindes und dessen Entwicklung vor dem Hintergrund der aktuellen Umgangssituation als (eher) gefördert an.

### **3.3.3 Auffälligkeiten**

*„Die praktische Umsetzung des Umgangs führt dazu, dass mein Kind Auffälligkeiten zeigt“*

Diese Aussage ist in den Fragebogen aufgenommen, weil zum Zeitpunkt der Fragebogenerstellung angenommen wurde, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle stattfindende Umgänge vorzufinden wären, die einer Bewertung unterzogen werden könnten. Da dies allerdings nicht der Fall ist, erfolgt die Auswertung hier nur sehr kurz und in erster Linie aus Gründen der Vollständigkeit.

Bezieht man für die Auswertung der obigen Aussage die unter Punkt 6 (Aktuelle Umsetzung der Umgangskontakte) ermittelten Ergebnisse ein, so bleiben lediglich 8 verwertbare Aussagen bei stattfindenden Umgängen. In 5 Fällen wurden Auffälligkeiten des Kindes im Rahmen der Umgänge verneint, in 3 Fällen bejaht. Als ergänzende Information wird seitens der Eltern angegeben, dass die Unregelmäßigkeit der Umgänge keinen geregelten Ablauf zuließe, das Kind in Zusammenhang mit den Umgängen mit Aggressionen und Überempfindlichkeit reagiere und im anderen Fall das Kind unzufrieden und verstört sei bei regelmäßig stattfindenden Umgängen. Statistische Auswertungen lassen diese Ergebnisse nicht zu.

### **3.3.4 Kooperation**

*„Die Kooperation mit dem anderen Elternteil funktioniert gut (Einhaltung der Zeiten, Interesse etc.)“*

Da für die Umsetzung von Umgangskontakten die Kooperation beider Elternteile wichtig ist und auch eine häufige Ursache für nicht stattfindende Umgänge darstellt, soll dieser Aspekt ebenso beleuchtet werden. Zum anderen ist mit dieser Angabe auch eine Einschätzung bezüglich des Konfliktpotenzials zwischen den Eltern möglich.

Insgesamt geben 15 Elternteile ihre Einschätzung zu der obigen Aussage ab. Die Häufigkeiten verteilen sich wie folgt:

Tabelle 11: Gute Kooperation mit dem anderen Elternteil (Gruppe 1, n=15)

	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
trifft voll zu	1	6,7
trifft eher zu	3	20,0
trifft eher nicht zu	2	13,3
trifft gar nicht zu	9	60,0
gesamt	15	100,0

Auffällig oft wird hier mit „trifft gar nicht zu“ (60 %, n=9) geantwortet. Addiert man zu diesem Wert die Häufigkeit der Antwort „trifft eher nicht zu“ (13,3 %, n=2), so widersprechen über 70 % der Elternteile der obigen Aussage. Absolute Zustimmung erfährt die These nur in einem einzigen Fall (7,1 %).

### 3.3.5 Vorstellungen für Neuregelung

*„Eine neue Umgangsregelung sollte nach meiner Vorstellung folgendermaßen aussehen“*

Zur Beantwortung dieser Frage sind vier Antwortmöglichkeiten gegeben:

- wie bisher
- mehr Umgang
- weniger Umgang
- kein Umgang

Mit dieser Frage soll wieder der Bogen zur gerichtlich erfolgten Regelung gespannt werden und über im Lauf der Zeit erforderlich gewordene Anpassungs- oder Änderungswünsche berücksichtigt werden. Somit kann man in diesem Zusammenhang auch von einem Ausblick aus Sicht des Elternteils, in dessen Haushalt sich die Kinder befinden, gesprochen werden.

Nur 11 Elternteile, und damit nicht einmal die Hälfte, nutzen diese Möglichkeit und geben eine Antwort.

Tabelle 12: Vorstellungen für eine neue Umgangsregelung (Gruppe 1, n=11)

Vorstellung für neue Regelung	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
wie bisher	7	63,6
mehr Umgang	1	9,1
kein Umgang	3	27,3
gesamt	11	100,0

Der Großteil (63,6 %, n=7) würde sich eine Umgangsregelung wie bisher wünschen, während 27,3 % (n=3) sich in Zukunft keinen Umgang ihrer Kinder mit dem getrenntlebenden Elternteil mehr wünschen. Der Wunsch nach mehr Umgang ist ein Einzelfall, der Wunsch nach weniger Umgang wird kein einziges Mal formuliert.

### 3.3.6 Bewertung der Umgangsregelung

*„Ich bewerte die Umgangsregelung mit der Schulnote“*

Zum Abschluss des Fragebogens gibt es die Möglichkeit, die Umgangsregelung mit einer Schulnote zu bewerten. Seit Gutachtenabschluss sind im Schnitt 4 Jahre vergangen, sodass eine Bewertung über einen längeren Zeitraum gemacht werden kann und Aspekte wie Alltagstauglichkeit, Durchführbarkeit über einen längeren Zeitraum etc. überhaupt erst einbezogen werden können.

13 Elternteile mit den Kindern im eigenen Haushalt bewerten die Umgangsregelung im Schnitt mit der Note 3 (Standardabweichung 1,871).

### 3.4 Angaben des umgangsberechtigten Elternteils

Von den Elternteilen, deren Kinder im Haushalt des anderen Elternteils leben, und somit den umgangsberechtigten Teil der Eltern darstellen, liegen 29 Fragebögen zur Auswertung vor (n=29). Dabei handelt es sich um die Fragebögen von 24 Vätern (82,8 %) und 5 Müttern (17,2 %).

Vorab auch hier eine Beschreibung der aktuellen Umgangssituation innerhalb dieser Gruppe: 51,7 % (n=15) gaben an, keinen Umgang zu haben, 13,8 % (n=4) berichteten von unregelmäßigem Umgang und 34,5 % (n=10) geben an,

regelmäßig Umgang mit dem Kind bzw. den Kindern zu haben. Im Folgenden werden die Ergebnisse zu den Aussagen aus dem Fragebogen dargestellt.

### 3.4.1 Zufriedenheit

*„Die Umgangsregelung durch das Familiengericht stellt für mich eine zufriedenstellende Lösung dar.“*

Zu dieser Aussage beziehen 27 Elternteile Stellung. Die Häufigkeitsverteilung zeigt sich wie folgt:

Tabelle 13: Zufriedenheit mit der Umgangsregelung (Gruppe 2, n=27)

	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
trifft voll zu	7	25,9
trifft eher zu	2	7,4
trifft eher nicht zu	3	11,1
trifft gar nicht zu	15	55,6
gesamt	27	100,0

Mit einer Häufigkeit von 55,6 % (n=15) findet die obige These überhaupt keine Zustimmung, weitere 11,1 % (n=3) stimmten eher nicht zu. In der Summe stellt die Umgangsregelung durch das Familiengericht für zwei Drittel der Gruppe keine zufriedenstellende Lösung dar. 25,9 % (n=7) befinden, die Aussage treffe voll zu, 7,4 % (n=2) votieren mit eher zutreffend.

### 3.4.2 Kindeswohl

*„Die Umgangssituation ist förderlich für Entwicklung und Wohl des Kindes“*

Zu der Aussage geben 24 Elternteile ihre Einschätzung ab. Die Häufigkeitsverteilung sieht folgendermaßen aus:

Tabelle 14: Umgangssituation förderlich für das Kindeswohl (Gruppe 2, n=24)

	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
trifft voll zu	9	37,5
trifft eher zu	2	8,3
trifft eher nicht zu	3	12,5
trifft gar nicht zu	10	41,7
gesamt	24	100,0

Insgesamt überwiegt in dieser Gruppe die Ansicht, dass die Umgangsregelung nicht bzw. eher nicht förderlich für Entwicklung und Wohl des Kindes ist (kumuliert 54,2 %, n=13). Für 37,5 % (n=9) trifft die Aussage voll zu, für 8,3 % (n=2) eher zu.

### 3.4.3 Auffälligkeiten

*„Die praktische Umsetzung des Umgangs führt dazu, dass mein Kind Auffälligkeiten zeigt“*

Für die Beantwortung der Frage sollen stattfindende Umgänge als Bewertungsgrundlage dienen, damit mögliche Belastungen der Kinder im Rahmen der Umgänge geäußert werden können. Insgesamt waren 11 Elternteile (52,4 %) der Meinung, dass ihr Kind Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den Umgängen zeigt, 10 Elternteile (47,6 %) verneinten die Aussage. Auf den zweiten Blick fällt auf, dass von den 11 Elternteilen, die Auffälligkeiten des Kindes im Rahmen der Umgänge angaben, nur 5 Elternteile überhaupt aktuell Umgang mit dem Kind hatten. Die Frage wird von den Eltern offensichtlich so interpretiert, Auffälligkeiten der Kinder in Zusammenhang mit fehlendem Umgang zu nennen. Von den Elternteilen, die Umgang mit ihren Kindern haben, wurden folgende Auffälligkeiten genannt: Video- und spielsüchtig, Daumenkauen, Kind will nicht zurück und weint, verunsichertes Verhalten, Wunsch des Kindes nach intensiverem Umgang, Kind kann nur bei der Mutter übernachten

### 3.4.4 Kooperation

„Die Kooperation mit dem anderen Elternteil funktioniert gut (Einhaltung der Zeiten, Interesse etc.)“

Der Umgang habende Elternteil ist in gewisser Weise auch immer auf die Kooperation mit dem anderen Elternteil angewiesen, in dessen Haushalt die Kinder leben. Das betrifft alltägliche Dinge wie die Übergabe der Kinder zu den Umgängen oder beispielsweise auch die Weiterleitung von Informationen aus der Schule. Im Hinblick auf die Unterstützung der Umgänge ist die Kooperation ein nicht zu unterschätzender Faktor für einen insgesamt erfolgreichen Umgang. 27 Elternteile äußern zur Kooperation mit dem anderen Elternteil ihre Meinung:

Tabelle 15: Gute Kooperation mit dem anderen Elternteil (Gruppe 2, n=27)

	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
trifft voll zu	1	3,7
trifft eher zu	3	11,1
trifft eher nicht zu	6	22,2
trifft gar nicht zu	17	63,0
gesamt	27	100,0

Fast zwei Drittel der Befragten (n=17) war der Meinung, die obige Aussage treffe gar nicht zu, weitere 22,2 % (n=6) befanden, die Aussage treffe eher nicht zu. In der Summe sind es über 80 %, die die Kooperation mit dem anderen Elternteil als nicht gut bewerten. Völlige Zustimmung zu der Aussage ist ein Einzelfall.

Die untenstehende Kreuztabelle zeigt den Zusammenhang zwischen elterlicher Kooperation und der Umsetzung von Umgangskontakten. In 13 Fällen (n=13) findet kein Umgang statt, hier antworteten die Eltern durchweg mit „trifft gar nicht zu“ auf die Aussage zur gut funktionierenden elterlichen Kooperation.

Tabelle 16: Zusammenhang zwischen Elternkooperation Umsetzung der Umgänge (Gruppe 2, n=27)

		Kooperation mit dem anderen Elternteil funktioniert gut		gesamt
		trifft zu	trifft nicht zu	
Aktuelle Umsetzung:	statt	4	10	14
Umgänge finden	nicht statt	0	13	13
gesamt		4	23	27

### 3.4.5 Vorstellungen für Neuregelung

*„Eine neue Umgangsregelung sollte nach meiner Vorstellung folgendermaßen aussehen“*

Hier nutzen 26 Elternteile die Möglichkeit, ihre Vorstellung für eine neue Umgangsregelung zu äußern. Die Häufigkeitsverteilung sieht wie folgt aus:

Tabelle 17: Vorstellungen für eine neue Umgangsregelung (Gruppe 2, n=26)

	Häufigkeit	Gültige Antworten
		in Prozent
wie bisher	7	26,9
mehr Umgang	18	69,2
kein Umgang	1	3,8
gesamt	26	100,0

Auch hier wird kein einziges Mal der Wunsch nach weniger Umgang geäußert. Etwas verwunderlich ist in einem Fall der Wunsch nach keinem Umgang, was als statistischer Fehler erklärt werden muss. Im Großen und Ganzen wird in dieser Gruppe ganz klar der Wunsch nach mehr Umgang formuliert (69,2 %, n=18), lediglich 26,9 % wünschen sich eine Umgangsregelung wie bisher (n=7).

### **3.4.6 Bewertung der Umgangsregelung**

*„Ich bewerte die Umgangsregelung mit der Schulnote“*

Eine Bewertung der Umgangsregelung nehmen 27 Elternteile vor. Diese wird im Durchschnitt mit der Note 4,4 bewertet (Standardabweichung 1,826). Fast die Hälfte (n=13) bewertet die Umgangsregelung gar mit der Note 6. In 10 von 13 Fällen, in denen die Umgangsregelung mit der Note 6 bewertet wurde, findet auch kein Umgang statt.

### **3.5 Zusammenfassung und Gegenüberstellung der Elternangaben**

Im Folgenden werden nun die Ergebnisse aus der Gruppenbetrachtung zusammengefasst und gegenübergestellt sowie auf grundlegende Unterschiede untersucht. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass deutlich mehr verwertbare Informationen von den Elternteilen aus Gruppe 2 vorhanden sind (deren Kinder nicht im eigenen Haushalt leben, n=29). Von den Elternteilen aus Gruppe 1 (in deren Haushalt auch die Kinder leben) liegen zwar immerhin 26 Fragebögen (n=26) vor, jedoch waren einige nur unvollständig beantwortet, sodass hier die Anzahl an verwertbaren Antworten pro Frage zwischen 11 und 15 schwankt.

#### **3.5.1 Zufriedenheit mit der Umgangsregelung**

Wie erwartet unterscheiden sich die Ansichten grundlegend. Während aus Gruppe 1 insgesamt 37,5 % (n=6) die Aussage *„Die Umgangsregelung durch das Familiengericht stellt für mich eine zufriedenstellende Lösung dar“* als voll zutreffend und weitere 25 % (n=4) als eher zutreffend befanden, waren aus Gruppe 2 sogar 55,6 % (n=15) der Ansicht, die Aussage treffe überhaupt nicht zu. Weitere 11,1 % (n=3) aus Gruppe 2 sahen die Aussage als eher nicht zutreffend an. Vereinfacht kann man sagen, dass für die Mehrheit aus Gruppe 1 (62,5 %, n=10) die Umgangsregelung durch das Familiengericht eine zufriedenstellende Lösung darstellt, wogegen aus Gruppe 2 die Mehrheit (66,7 %, n=18) der gegenteiligen Ansicht ist.

### 3.5.2 Kindeswohl

Auch bei den Auswirkungen auf die Entwicklung und das Wohl des Kindes sind sich die Eltern uneins. Um hier die Antworten richtig einzuordnen, wird noch einmal Bezug auf die Umgangssituation genommen, die hier als Grundlage für die elterliche Beurteilung von Auswirkungen der Umgangssituation auf die Entwicklung und das Wohl des Kindes einzubeziehen ist: In Bezug auf die aktuelle Umsetzung der Umgangskontakte zeigt sich, dass 47,4 % (n=9) aus Gruppe 1 von nicht stattfindendem Umgang mit dem getrenntlebenden Elternteil berichten. Aus Gruppe 2 waren es 51,7 % (n=15), die keinen Umgang mit ihren Kindern haben.

Aus Gruppe 1 sehen 40 % (n=6) die Umgangssituation als förderlich für Entwicklung und Wohl des Kindes an, weitere 20 % (n=3) finden die Aussage als eher zutreffend. In der Summe stimmen somit 60 % (n=9) der Aussage zu bzw. eher zu, dass die Umgangssituation förderlich für Entwicklung und Wohl des Kindes wäre. Demgegenüber ist aus Gruppe 2 die Mehrheit anderer Ansicht und empfindet die Umgangssituation nicht bzw. eher nicht förderlich für die Entwicklung des Kindes (kumuliert 54,2 %, n=13). Immerhin 37,5 % (n=9) aus Gruppe 2 stimmen der These „*Die Umgangssituation ist förderlich für Entwicklung und Wohl des Kindes*“ voll zu.

In einer Kreuztabelle kann der Zusammenhang zwischen der aktuellen Umgangssituation und der Sicht der Eltern auf Entwicklung und Wohl des Kindes hergestellt und veranschaulicht werden. Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur zwischen stattfindenden und nicht stattfindenden Umgängen sowie zwischen Zustimmung (trifft zu und trifft eher zu) und Ablehnung (trifft eher nicht zu und trifft gar nicht zu) differenziert.

Tabelle 18: Zusammenhang zwischen aktueller Umgangssituation und der Sicht auf das Kindeswohl (Gruppe 1,  $n=15$ )

		Umgangssituation förderlich für die Entwicklung des Kindes		gesamt
		trifft zu	trifft nicht zu	
Aktuelle Umsetzung:	statt	5	5	10
Umgang ja oder nein	nicht statt	4	1	5
gesamt		9	6	15

Für Gruppe 1 (Kinder im eigenen Haushalt) kann eine Aufteilung in zwei Lager beschreiben werden. Der eine Teil sieht stattfindende Umgänge ( $n=5$ ) als förderlich an bzw. nicht stattfindende Umgänge als nicht förderlich für Entwicklung und Wohl des Kindes ( $n=1$ ). Kumuliert sehen 6 der 15 betreuenden Elternteile (40 %) somit den Umgang im Hinblick auf das Kindeswohl positiv. Der andere Teil ist der Ansicht, dass nicht stattfindende Umgänge förderlich für Entwicklung und Wohl des Kindes sind ( $n=4$ ) oder anders gesagt, dass stattfindende Umgänge nicht förderlich sind ( $n=5$ ). Kumuliert stehen 9 der 15 betreuenden Elternteile (60 %) Umgängen kritisch gegenüber in Bezug auf das Kindeswohl.

Tabelle 19: Zusammenhang zwischen aktueller Umgangssituation und der Sicht auf das Kindeswohl (Gruppe 2,  $n=24$ )

		Umgangssituation förderlich für die Entwicklung des Kindes		gesamt
		trifft zu	trifft nicht zu	
Aktuelle Umsetzung:	statt	9	4	13
Umgang findet	nicht statt	2	9	11
gesamt		11	13	24

Für Gruppe 2 (ohne Kinder im eigenen Haushalt) zeigt sich ein einheitlicheres Bild. Hier überwiegt deutlich die Ansicht, dass Umgang im Hinblick auf Entwicklung und Wohl des Kindes förderlich ist. Stattfindende Umgänge empfinden 9 Elternteile als förderlich. Ebenso sehen 9 Elternteile ( $n=9$ ) die nicht stattfindenden Umgänge als nicht dem Kindeswohl dienlich an. Diesen Unterschied zeigt Tabelle 19.

### 3.5.3 Auffälligkeiten

Wie bereits in 3.3.3 und 3.4.3 ausgeführt, lieferte diese Frage wenig verwertbare Informationen, die erst recht keinen sinnvollen Vergleich zulassen. Daher beschränken sich die Ergebnisse auf die in den eben genannten Kapiteln beschriebenen Ergebnisse.

### 3.5.4 Kooperation

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die These „Die Kooperation mit dem anderen Elternteil funktioniert gut (Einhaltung der Zeiten, Interesse etc.)“ in keiner der beiden Gruppen eine zustimmende Mehrheit findet. Diese Thematik betreffend sind die Eltern weitgehend einer Meinung. In Gruppe 2 ist die Verneinung dieser Aussage mit über 80 % (kumuliert n=23) noch deutlicher als in Gruppe 1 mit 73,3 % (kumuliert n=11).

### 3.5.5 Vorstellungen für eine neue Umgangsregelung

Die Vorstellungen für eine neue Umgangsregelung liegen weit auseinander. Die Elternteile aus Gruppe 1, in deren Haushalt auch die Kinder leben, sprechen sich mehrheitlich (63,6 %, n=7) dafür aus, die bisherige Umgangsregelung beizubehalten. Ein knappes Drittel wünscht sich in Zukunft keinen Umgang mit dem getrenntlebenden Elternteil (n=3). Es bleibt noch anzumerken, dass auffallend wenige Elternteile aus Gruppe 1 (lediglich 11) hierzu ihre Meinung äußern, sodass die Aussagekraft dieser Ergebnisse etwas eingeschränkt ist.

Tabelle 20: Zusammenhang zwischen aktueller Umgangssituation und den Vorstellungen für eine neue Umgangsregelung (Gruppe 1, n=11)

		Vorstellungen für eine neue Umgangsregelung			gesamt
		wie bisher	mehr Umgang	kein Umgang	
Aktuelle Umsetzung:	statt	6	1	0	7
	nicht statt	1	0	3	4
	gesamt	7	1	3	11

In Gruppe 2 findet sich mehrheitlich (69,2 %, n=18) der Wunsch nach mehr Umgang, 26,9 % (n=7) sprechen sich für eine Beibehaltung der aktuellen Umgangsregelung aus. Den Zusammenhang zwischen den Vorstellungen für eine neue Umgangsregelung und der aktuellen Umgangssituation ist in folgender Kreuztabelle dargestellt:

Tabelle 21: Zusammenhang zwischen aktueller Umgangssituation und den Vorstellungen für eine neue Umgangsregelung (Gruppe 2, n=26)

		Wie eine neue Umgangsregelung aussehen soll			gesamt
		wie bisher	mehr Umgang	kein Umgang	
Aktuelle Umsetzung:	statt	5	9	0	14
Umgänge finden	nicht statt	2	9	1	12
gesamt		7	18	1	26

Den Wunsch nach mehr Umgang äußern sowohl Elternteile, die Umgang haben, als auch Elternteile, die keinen Umgang haben (jeweils n=9).

### 3.5.6 Bewertung der Umgangsregelung

Gruppe 1 bewertet die Umgangsregelung im Durchschnitt mit „befriedigend“ (Note 3 bei 13 Bewertungen). In Gruppe 2 ist die Bewertung der Umgangsregelung eindeutig: durchgefallen (Note 4,4 bei 27 Bewertungen, dreizehnmal Note 6). Der umgangshabende Elternteil bewertet damit die Umgangsregelung deutlich schlechter als der Elternteil, in dessen Haushalt die Kinder leben.

### 3.6 Gesamtbetrachtung

Zum Abschluss soll durch eine Zusammenführung der Datenbanken für die Auswertung der Sachverständigengutachten und die der Eltern-Fragebögen die Langzeitentwicklung der Umgangssituation bis zum heutigen Zeitpunkt skizziert werden. Beachtung findet dafür die praktizierte Umgangsform vor Begutachtung, die Empfehlung des Sachverständigen an das Familiengericht (Information aus der Gutachten-Auswertung), die Entscheidung des Familiengerichts sowie die

aktuelle Umgangssituation zum Zeitpunkt der Untersuchung (Information aus Eltern-Fragebogen-Untersuchung).

Damit kann die Umgangssituation im Durchschnitt für die letzten 48 Monate (Dauer seit Abschluss des Gutachtens) dargestellt werden, wobei es nur für die Fälle möglich ist, für die ein ausreichend vollständig beantworteter Elternfragebogen zur Auswertung vorliegt (Elternangaben zur gerichtlichen Regelung und zur aktuellen Umgangssituation vorhanden). Ebenso kann überprüft werden, inwieweit eine gerichtliche Umgangsregelung überhaupt umgesetzt wird und damit zu einer Veränderung der Umgangssituation vor Begutachtung geführt hat.

Für die Auswertung der Sachverständigengutachten (siehe 3.2.6) erfolgt die Einteilung der Empfehlungen zur Umgangsgestaltung in 6 Kategorien:

Kategorie 1: üblicher Umgang

Kategorie 2: sich steigernd zum üblichen Umgang

Kategorie 3: unbegleiteter Umgang ohne Übernachtung

Kategorie 4: erst begleitete, dann unbegleitete Umgänge ohne Übernachtung

Kategorie 5: begleitete Umgänge

Kategorie 6: Ausschluss des Umgangs

Zur weiteren Auswertung werden aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit der Datensätze die Kategorien 1 und 2 zu „üblichem Umgang“ sowie die Kategorien 4 und 5 zu „begleitetem Umgang“ zusammengefasst.

Ausreichend Datenmaterial für die beschriebene Auswertung ist für 36 Trennungsfamilien vorhanden. In 31 Fällen geht es dabei um den Umgang mit dem Vater (86 %), in 5 Fällen um den Umgang mit der Mutter (14 %). Es finden sich in einer Familie mit drei Kindern differenzierte Empfehlungen des Sachverständigen für die Umgangsgestaltung der Kinder, sodass für die Auswertung ein Kollektiv von n=38 Fällen zur Verfügung steht. Dies gilt auch für die praktizierte Umgangsform vor Begutachtung, die in der genannten Trennungsfamilie auch unterschiedlich ist.

### 3.6.1 Praktizierte Umgangsform vor der Begutachtung

Die praktizierte Umgangsform vor Begutachtung stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 22: Praktizierte Umgangsform vor Begutachtung ( $n=38$ )

	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
kein Umgang	20	52,6
begleiteter Umgang	8	21,1
unbegleiteter Umgang ohne Übernachtung	6	15,8
normaler Umgang	4	10,5
gesamt	38	100,0

Vor der Begutachtung durch die Abteilung für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter ist es in gut der Hälfte ( $n=20$ ) zu einem Kontaktabbruch von mindestens 3 Monaten zum getrenntlebenden Elternteil gekommen. Vereinfachte Darstellung der Umgangssituation vor Begutachtung:

Tabelle 23: Vereinfachte Darstellung der praktizierten Umgangsform vor Begutachtung ( $n=38$ )

	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
findet statt	18	47,4
findet nicht statt	20	52,6
gesamt	38	100,0

### 3.6.2 Empfehlung des Sachverständigen zur Umgangsgestaltung

Der Sachverständige spricht dann im Rahmen der Begutachtung folgende Empfehlungen zur Umgangsgestaltung an die Familiengerichte aus:

Tabelle 24: Empfehlungen des Sachverständigen an die Gerichte ( $n=38$ )

Empfehlung des Sachverständigen	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
Umgangsausschluss	7	18,4
begleiteter Umgang	8	21,1
unbegleiteter Umgang	6	15,8
üblicher Umgang	17	44,7
gesamt	38	100,0

Anmerkung: Eine Empfehlung zum Umgangsausschluss durch den Sachverständigen ist immer nur dann vorliegend, wenn bereits vor der Begutachtung kein Umgang (mehr) stattfindet.

Lediglich in 18,4 % ( $n=7$ ) wird eine Empfehlung zum Umgangsausschluss empfohlen, sodass umgekehrt in 81,6 % ( $n=31$ ) eine Empfehlung für Umgang, wenn auch teils in restriktiver Form, ausgesprochen wurde.

### 3.6.3 Regelung des Umgangs durch das Familiengericht

Der Umgang wurde dann, laut Elternangaben, wie folgt durch die Familiengerichte geregelt:

Tabelle 25: Regelung des Umgangs durch das Familiengericht, Angabe der Eltern ( $n=38$ )

Gerichtliche Umgangsregelung	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
Umgangsausschluss	8	21,1
begleiteter Umgang	7	18,4
unbegleiteter Umgang	6	15,8
üblicher Umgang	12	31,6
Keine Umgangsregelung erfolgt	5	13,2
gesamt	38	100,0

Es zeigt sich eine ähnliche Verteilung wie bei den Empfehlungen des Sachverständigen in Tabelle 24, sodass vermutet werden kann, dass die

Gerichte weitgehend den Empfehlungen des Sachverständigen folgen. Aufgrund der geringen Fallzahl ist ein genauer statistischer Nachweis nicht möglich. In 5 Fällen ist zudem keine gerichtliche Regelung erfolgt, die Gründe hierfür sind nicht bekannt.

### 3.6.4 Aktuelle Umgangssituation zum Zeitpunkt der Datenerhebung

Die aktuelle Umgangssituation zum Zeitpunkt der Untersuchung zeigt sich laut Angabe der Eltern wie folgt:

Tabelle 26: Aktuelle Umgangssituation zum Zeitpunkt der Untersuchung (n=38)

Aktuelle Umgangssituation	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
kein Umgang	22	57,9
begleiteter Umgang	3	7,9
unbegleiteter Umgang	4	10,5
üblicher Umgang	9	23,7
gesamt	38	100,0

In 57,9 % der Fälle (n=22) findet aktuell kein Umgang statt. Vor Begutachtung fand in 52,6 % (n=20) kein Umgang statt (s. Tabelle 22). Vereinfachte Darstellung der aktuellen Umgangssituation:

Tabelle 27: Vereinfachte Darstellung der aktuellen Umgangssituation zum Zeitpunkt der Untersuchung (n=38)

Aktuelle Umgangssituation	Häufigkeit	Gültige Antworten in Prozent
Umgang findet statt	16	42,1
findet nicht statt	22	57,9
gesamt	38	100,0

Werden die Fälle, für die ein Umgangausschluss empfohlen wurde, ausgeschlossen (n=7), so sind es immer noch 48,4 % (n=15), in denen aktuell kein Umgang stattfindet, obwohl dieser theoretisch stattfinden sollte, da sowohl

die Empfehlung des Sachverständigen als auch die gerichtliche Umgangsregelung stattfindende Umgänge als Inhalt hatten.

Für die genauere Betrachtung werden die genannten Fälle (n=7) ausgeschlossen. Dadurch soll eine Verfälschung der Ergebnisse verhindert werden. Diesen ist gemeinsam, dass bereits vor Begutachtung kein Umgang stattfand und auch zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht zu einer Wiederaufnahme des Umgangs nach erfolgtem Umgangsausschluss gekommen ist. Daher ist die Bezugsgröße für die Prüfung der Zusammenhänge nicht mehr n=38, sondern n=31. Dadurch werden nur Fälle berücksichtigt, in denen eine Empfehlung zugunsten stattfindender Umgänge ausgesprochen wurde, sodass theoretisch Umgang stattfinden sollte. Von der aktuellen Umgangssituation wird die vereinfachte Darstellung zur Prüfung herangezogen.

### **3.7 Hypothese 1: Empfehlung zum Umgangsausschluss erfolgt bei durchschnittlich älteren Kindern**

Die Kinder, bei denen der Sachverständige eine Empfehlung zum Umgangsausschluss ausgesprochen hat (n=25), waren im Durchschnitt 10,6 Jahre alt und damit knapp 4 Jahr älter als die Kinder, bei denen ein üblicher Umgang (n=51) oder ein restriktiver Umgang (n=50, jeweils 6,7 Jahre alt) empfohlen wurde. Dies konnte statistisch mit t-Tests nach vorausgegangener ANOVA-Varianzanalyse gesichert werden:  $t(74) = 5.512$ ,  $p = <.001$  bzw.  $t(59,709) = 5.589$ ,  $p = <.001$

### **3.8 Hypothese 2: Geringere Zufriedenheit mit der Umgangsregelung auf Seiten des umgangsberechtigten Elternteils**

Hinsichtlich der Zufriedenheit mit der Umgangsregelung zeigt sich in Abhängigkeit des Betreuungsverhältnisses ein deutlicher Unterschied. Der umgangsberechtigte Elternteil ist mehrheitlich (66,7 %, n=18) unzufrieden mit der Umgangsregelung, der betreuende Elternteil sieht die Umgangsregelung dagegen mehrheitlich (62,5 %, n=10) als eine zufriedenstellende Lösung an.

Die Kooperation der Eltern wird vom umgangsberechtigten Elternteil noch schlechter bewertet als vom betreuenden Elternteil. Mehr als 80 % (n=23) der umgangsberechtigten Elternteile sind der Ansicht, die Kooperation mit dem betreuenden Elternteil funktioniere nicht gut. Auf Seiten des betreuenden Elternteils sind 73,3 % (n=11) der Ansicht, dass die Kooperation mit dem umgangsberechtigten Elternteil nicht gut funktioniert.

Der umgangsberechtigte Elternteil bewertet die Umgangsregelung im Durchschnitt mit der Schulnote 4,4 und der betreuende Elternteil im Durchschnitt mit der Schulnote 3.

Während sich der umgangsberechtigte Elternteil mehrheitlich mehr Umgang wünscht (69,2 %, n=18), spricht sich der betreuende Elternteil eher für eine Beibehaltung der aktuellen Regelung aus (63,6 %, n=7).

### **3.9 Hypothese 3: Keine Wiederaufnahme des Kontakts nach Empfehlung zum befristetem Umgangsabschluss**

Wie bereits unter 3.6.4 beschrieben, kam es in allen 7 Fällen, bei denen empfohlen wurde, den Umgang auszuschließen, nicht zu einer Wiederaufnahme des Kontakts bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung.

### **3.10 Hypothese 4: Vergleich zwischen Umgang vor Begutachtung und aktueller Umgangssituation**

Die folgende Kreuztabelle veranschaulicht den Zusammenhang zwischen dem Umgang vor Begutachtung und der aktuellen Umgangssituation. Es wurden lediglich die Fälle berücksichtigt, für die der Sachverständige stattfindende Umgangskontakte mit dem getrenntlebenden Elternteil empfohlen hat.

Tabelle 28: Vergleich zwischen der praktizierten Umgangsform vor Begutachtung und der aktuellen Umgangssituation zum Zeitpunkt der Datenerhebung ( $n=31$ ) nach Ausschluss der o.g. Fälle mit Umgangsausschluss ( $n=7$ )

		Aktuelle Umsetzung: Umgang		gesamt
		findet statt	findet nicht statt	
Praktizierter Umgang vor	fand statt	11	7	18
Begutachtung: Umgang	fand nicht statt	5	8	13
gesamt		16	15	31

Es zeigt sich, dass vor Begutachtung in 18 von 31 Fällen (58 %) Umgang stattfand, in 13 Fällen kam es zu einer Kontaktunterbrechung von mindestens 3 Monaten. Obwohl der Sachverständige in allen 31 Fällen eine Empfehlung für stattfindende Umgänge ausgesprochen hat, fand zum Zeitpunkt der Untersuchung lediglich in 16 von 31 Fällen (51,6 %) Umgang statt.

Des Weiteren zeigt die Tabelle einerseits die Wiederaufnahmehäufigkeit von Kontakten nach vorheriger Kontaktunterbrechung von mindestens 3 Monaten (in 5 von 13 Fällen) sowie die Kontaktabbruchshäufigkeit im Laufe der Zeit, wenn vor der Begutachtung noch Umgang stattgefunden hat (7 von 18 Fällen). Eine langfristige Wiederaufnahme des Umgangs bei vorheriger Kontaktunterbrechung ist hier in 5 Fällen gelungen ( $n=5$ , 38 %).

Erwähnenswert ist auch die Tatsache, dass in allen 5 Fällen, in denen laut Elternangabe keine gerichtliche Umgangsregelung erfolgt ist (Gründe unbekannt), aktuell kein Umgang stattfindet und dies praktisch einem Umgangsausschluss gleichkommt.

### 3.11 Auswertung der Kinder-Fragebögen

Eine mögliche Befragung der Kinder ist mit hohen Hürden versehen. Dies war nur dann möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Einverständnis der Eltern: Bei gemeinsamem Sorgerecht (mehrheitlich vorliegend) ist das Einverständnis beider Elternteile zu einer Befragung der Kinder Voraussetzung.

2. Alter der Kinder: Die Kinder müssen mindestens das 8. Lebensjahr vollendet haben, um befragt werden zu können.
3. Stattfindender Umgang: Da die Kinder zu den Umgängen befragt werden sollen, muss aktuell Umgang stattfinden.

Die genannten Kriterien sind in lediglich 3 Fällen erfüllt. Davon liegen 2 Fragebögen vollständig beantwortet vor. Aufgrund der dadurch extrem kleinen Stichprobe ergibt eine statistische Auswertung keinen wissenschaftlichen Mehrwert, sodass die Ergebnisse hier im Sinne einer semantischen Auswertung beschrieben werden.

Beide Kinder sind Mädchen im Alter von 8 Jahren. Beide haben Umgang mit dem getrenntlebenden Vater im 14-tägigen Wochenendrhythmus und nehmen die Besuchszeiten gerne wahr. Befragt nach ihren Wünschen für die zukünftigen Umgänge, antworten beide mit „Umgang wie bisher“. Der Umgangsregelung gaben beide die Note 1 (sehr gut).

In beiden Fällen findet bereits vor der Begutachtung (2013 bzw. 2014) regelmäßiger Umgang im 14-tägigen Wochenendrhythmus statt. Sorgeberechtigt sind jeweils beide Eltern. Grund der Begutachtung ist, dass jeweils von der Mutter ein Antrag auf Einschränkung der Umgangskontakte mit dem Vater beim Familiengericht gestellt wird.

Beide Kinder kommen aus einer langfristig gut funktionierenden Umgangsregelung, sodass die Bereitschaft der Eltern zur Preisgabe von Informationen vorhanden ist. Elterliche Konflikte scheinen hier keine größere Bedeutung zu haben, ansonsten wäre eine Befragung der Kinder seitens der Eltern auch nicht gebilligt bzw. wenn dann, wie sehr häufig, nur einseitig vom theoretisch umganghabenden Elternteil befürwortet.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass es sich bei den obigen Fällen um erfolgreiche Einzelfälle handelt.

## 4 Diskussion

Die hier vorliegende Studie befasst sich mit Umgangsregelungen, die der Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens zur Klärung der gerichtlichen Frage bedürft haben. Daher handelt es sich um ein besonders konfliktbehaftetes Patientenkollektiv. Im Zuge der Studie wurde die Umgangssituation in Trennungsfamilien nach Regelung des Umgangs durch das Familiengericht mit Hilfe eines Fragebogens untersucht. Die im Laufe der Verfahren eingeholten Sachverständigengutachten wurden in den Jahren 2011 bis 2014 durch die Abteilung für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter des Universitätsklinikums Tübingen erstellt. Die Datenerhebung erfolgte im Jahr 2017.

Die Bereitschaft der Eltern, den Fragebogen ausgefüllt zurückzusenden, war in Abhängigkeit des Betreuungsverhältnisses sehr unterschiedlich. Von Seiten des betreuenden Elternteils, also mehrheitlich von den Müttern, war deutlich weniger Interesse erkennbar, sodass weniger oft Fragebögen vollständig beantwortet zurückgeschickt wurden. Diese Tatsache dient eher nicht als Indikator für funktionierende bzw. stattfindende Umgangskontakte, sodass der prozentuale Anteil an Trennungsfamilien, in denen keine Umgangskontakte stattfinden, möglicherweise noch deutlich höher liegen könnte als der ermittelte Wert. Gestützt wird diese Vermutung durch die deutlich ausführlicheren Antworten des umgangsberechtigten Elternteils als Ausdruck eines erhöhten Gesprächsbedarfs dieses Elternteils. Es waren deutlich mehr verwertbare Informationen vom umgangsberechtigten Elternteil, und damit von den Vätern, vorhanden.

Die nachfolgenden Hypothesen wurden überprüft:

- [1] Die Kinder, bei denen ein Umgangausschluss empfohlen wird, sind im Durchschnitt älter als die Kinder, bei denen eine übliche oder restriktive Form des Umgangs empfohlen wird.
- [2] Der umgangsberechtigte Elternteil ist allgemein weniger zufrieden mit der Umgangsregelung und bewertet diese auch schlechter als der betreuende Elternteil.

- [3] Bei Empfehlung für einen zeitlich befristeten Umgangsausschluss erfolgt auch Jahre später keine Wiederaufnahme des Umgangs.
- [4] Die Umgangssituation zum Zeitpunkt der Untersuchung hat sich bezüglich stattfindender Umgänge im Vergleich zum Zeitpunkt vor Begutachtung verbessert, es findet häufiger Umgang statt.

Die Hypothesen 1 bis 3 konnten bestätigt werden, Hypothese 4 nicht. Diese Arbeit liefert belastbares Datenmaterial zur Umgangssituation in Hochkonfliktfamilien. In diesem Zug wurden erhebliche Missstände aufgedeckt, die bisher wissenschaftlich nicht in diesem Maß gesichert waren und in dieser Form nur Vermutungen darstellten.

#### **4.1 Diskussion der Ergebnisse**

Da es bisher kaum Studien gibt, die sich mit der langfristigen Entwicklung des Umgangs nach gerichtlicher Regelung in ähnlich konfliktbehafteten Familien beschäftigen, können hauptsächlich Teilaspekte der Ergebnisse mit dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand diskutiert werden.

Die Empfehlungen des Sachverständigen betreffend kann ein Vergleich der Häufigkeit eines Umgangsausschlusses gezogen werden. In der vorliegenden Studie wurde in 19 von 98 Fällen (19,4 %) vom Sachverständigen ein Umgangsausschluss empfohlen. Bei Karle & Klosinski (2000) findet sich die Angabe von 22,7 %, bei Arntzen (1994, S. 41) wurde beschrieben, dass innerhalb von 2 Jahren in 25 % „vom strittigen Besuch beim abwesenden Elternteil abgeraten“ wurde. Damit kann ein moderater Rückgang bei den Empfehlungen zum Umgangsausschluss in den letzten 20 Jahren angenommen werden. Einigkeit besteht auch im Hinblick auf die langfristigen Folgen der Empfehlung, den Umgang auszuschließen. In allen Fällen, bei denen vom Sachverständigen ein befristeter Umgangsausschluss empfohlen wurde, findet aktuell auch kein Umgang statt. Diese Tatsache deckt sich mit dem wissenschaftlichen Kenntnisstand, die einen langfristigen Kontaktabbruch bei befristetem Ausschluss des Umgangs beschreibt (Dettenborn 2016, Karle & Klosinski 2000).

Eine Wiederaufnahme des Kontakts zum abwesenden Elternteil nach befristetem Umgangsausschluss gab es nicht.

Ein interessanter Aspekt ist ebenso die Häufigkeit der Wiederaufnahme von Umgangskontakten nach Kontaktunterbrechung, ohne dass ein Umgangsausschluss empfohlen oder festgelegt wurde. Die Ursachen für die Kontaktunterbrechung waren vielseitig und können unter anderem im elterlichen Konflikt oder auch durch den Verlauf gerichtlicher Verfahren verursacht sein. In der Studie wurden Kontaktunterbrechungen vor der Begutachtung durch die Abteilung für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter von mindestens drei Monaten in 13 von 31 Fällen registriert. Dies entspricht einem Anteil von 40 % und ist somit ein regelhaft auftretender Sachverhalt. Die Wiederaufnahme der Kontakte, begründet durch die Empfehlung des Sachverständigen und der Entscheidung des Familiengerichts, gelang in lediglich 5 von 13 Fällen (38 %). Es liegt nahe, dass die Chancen für die Wiederaufnahme des Umgangskontakts nach Kontaktunterbrechung sinken, je länger diese besteht (Peschel-Gutzeit 2012).

Die aktuelle Umgangssituation kann mit den Ergebnissen aus einer Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) verglichen werden: Hier wurden Eltern an Trennungsberatungsstellen zur Häufigkeit von Umgangskontakten mit dem getrenntlebenden Elternteil befragt. Drei Viertel der Befragten berichteten von stattfindenden Umgangskontakten (Fichtner 2010), wohingegen im Kollektiv der vorliegenden Studie Umgangskontakte nur in der Hälfte der Fälle stattfinden. Ein Erklärungsansatz wäre ein vergleichsweise höheres Konfliktniveau des Studienkollektivs, sodass es häufiger zum Abbruch des Umgangs aufgrund von eingeschränkter Kooperationsbereitschaft der Eltern kommen kann. Die Vergleichbarkeit der Studienergebnisse ist auch deshalb eingeschränkt, weil in der DJI-Studie die Eltern an Trennungsberatungsstellen befragt wurden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass diese Eltern vergleichsweise mehr Beratungsangebote wahrgenommen haben als die Eltern aus unserer Studie.

Bereits andere Autoren sehen eine der vielfältigen Ursachen von Problemen beim Umgang in der Bereitschaft und Fähigkeit der elterlichen Kooperation

(Fichtner 2012). Den Schluss auf eine Kausalität lassen auch die Ergebnisse der Elternbefragung zu. Rund 70 % der betreuenden Elternteile bewerten die Kooperation mit dem anderen Elternteil als nicht gut, bei den umgangsberechtigten Elternteilen sind es sogar über 80 %. Aufgrund der geringen Fallzahl ist ein statistischer Nachweis nicht möglich. Die Frage nach der Kooperation der Eltern stellt in dieser Studie den einzigen Punkt dar, an dem die Eltern bei der Beantwortung des Fragebogens einer Meinung waren. Insofern liegt der Schluss nahe, dass hier das Hauptproblem beim Umgang liegt und sich an dieser Stelle der primäre Ansatz einer Intervention befinden sollte.

## **4.2 Interpretation der Ergebnisse und Schlussfolgerungen**

Der gesamte Prozess, der mit dieser Studie beleuchtet wird, umfasst vereinfacht vier chronologische Stadien, die einen Zeitraum von mindestens drei bis maximal sechs Jahren beschreiben:

1. Umgangssituation vor Begutachtung
2. Empfehlung zur Umgangsgestaltung durch den Sachverständigen
3. Gerichtliche Regelung des Umgangs
4. Aktuelle Umgangssituation zum Zeitpunkt der Fragebogenuntersuchung

Der Vergleich zwischen der Umgangssituation vor Begutachtung (Information aus den Sachverständigengutachten) und der Umgangssituation zum Zeitpunkt der Untersuchung im Jahr 2017 (Information aus den Fragebögen der Eltern) liefert ein hoch interessantes sowie unerwartetes Ergebnis (siehe Hypothese 4). Hinsichtlich stattfindender Umgänge muss von einer Verschlechterung der Situation gesprochen werden, da aktuell in weniger Fällen (51,6 %, n=16) Umgang stattfindet als zum Zeitpunkt vor der Begutachtung (58 %, n=18). Umso frappierender wird dieses Ergebnis aufgrund der Tatsache, dass der Sachverständige für alle in diesen Vergleich einbezogenen Fälle (100 %, n=31) eine Empfehlung für stattfindende Umgänge ausgesprochen hat und die Familiengerichte in aller Regel dieser Empfehlung folgen.

Erklärungsversuche für dieses Ergebnis sind bei allen am Umgangsstreit beteiligten Personen oder Institutionen bis hin zur Politik zu suchen. Es könnte an einer möglichen Verweigerungshaltung des betreuenden Elternteils liegen, sodass trotz gerichtlicher Anordnung eine Umgangsregelung nicht umgesetzt werden kann. Für nicht wenige Fälle könnte das aufgrund der Antworten des umgangsberechtigten Elternteils im Rahmen der Fragebogenuntersuchung eine Erklärung sein. Es wurden Fälle berichtet, bei denen es trotz gerichtlich erfolgter Umgangsregelung nie zu Umgangskontakten gekommen sei oder diese nach kurzer Zeit wieder abgebrochen wurden. Wie bereits in der Einleitung beschrieben, sind die gerichtlichen Handlungsmöglichkeiten im Falle eines Umgangsboykotts durch den betreuenden Elternteil wenig erfolgversprechend und es gibt für dieses Problem nach wie vor keine Lösung.

Ein Verlust des Interesses an Umgangskontakten mit den Kindern von Seiten des umgangsberechtigten Elternteils im Lauf der Zeit erscheint theoretisch denkbar, aber die Antworten des Fragebogens sprechen deutlich dagegen. Es wurde mehrheitlich der Wunsch nach mehr Umgang sowie die Unzufriedenheit mit der aktuellen Situation geäußert, von mangelndem Interesse kann nicht die Rede sein.

Inwiefern der Kindeswille, sei er nun autonom oder nicht, zu diesem Ergebnis beiträgt, kann nicht bestimmt werden. Eine Befragung der Kinder war in lediglich drei Fällen aufgrund des notwendigen elterlichen Einverständnisses möglich. Hinzu kommt, dass der Parameter „Kindeswille“ keinesfalls mit einem Fragebogen ausreichend erfasst und bewertet werden kann, sondern eines persönlichen Gesprächs mit einem Sachverständigen bedarf.

Die Rolle der Justiz, welche aufgrund der Dauer des Verfahrens die Gefahr von einem langfristigen Kontaktabbruch erhöht und durch die bereits beschriebene eingeschränkte Handlungsfähigkeit bei Umgangsverweigerung die Durchsetzung einer Umgangsregelung in der Realität nicht garantieren kann, ist nicht zu unterschätzen.

Hinzukommen könnte die Erfolglosigkeit konfliktreduzierender Maßnahmen, sodass die Voraussetzung für Umgangskontakte gar nicht erst geschaffen

werden konnte. Möglicherweise sind die elterlichen Konflikte zum Zeitpunkt einer vor Gericht strittigen Umgangsregelung in manchen Fällen bereits nicht mehr beherrschbar und auf ein Niveau für kindeswohldienliche Umgangskontakte zu bringen. Ebenso kann mangelndes Interesse der Eltern an Beratungsgesprächen eine Verbesserung eines solchen Zustands unmöglich machen.

Eine wichtige Instanz im Umgangsstreit ist der Sachverständige. Dieser verfasst seine Empfehlung auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und wirkt bei den Beteiligten auf Einvernehmen hin. Es konnte nicht ermittelt werden, welcher Zeitraum zwischen der Erstellung des Sachverständigen-gutachtens und der gerichtlichen Entscheidung liegt. Sollten hier mehrere Monate vergehen bis zur gerichtlichen Entscheidung, wäre es denkbar, dass der vom Sachverständigen festgestellte Ist-Zustand durch die Dynamik im Umgangsstreit bereits nicht mehr den Gegebenheiten entspricht.

Es gibt außer den oben genannten Erklärungsversuchen noch weitere. Schließlich ist der Umgang ein oft dauerhaftes Streitthema in Trennungsfamilien, wodurch es im Lauf der Jahre nicht selten zu mehr als nur einer Gerichtsverhandlung kommen kann. Eine zweite oder dritte Gerichtsverhandlung aufgrund von Umgangsstreitigkeiten zwischen der Begutachtung und der Fragebogenuntersuchung ist durchaus denkbar. Gleichzeitig ist das eine Limitation der Studie, da diese Möglichkeit zumindest besteht und auch nicht ausgeschlossen werden kann. Die Theorie, dass in der Zwischenzeit eine erneute gerichtliche Regelung erfolgt sein soll, die auch noch komplett konträr zur ursprünglichen Regelung sein müsste, wirkt zumindest zweifelhaft als einzige Erklärung.

Ein möglicher Zeitpunkt für eine rechtzeitige Intervention des beteiligten Sachverständigen oder Mitarbeiter des Jugendamts wäre das gerichtliche Urteil. Noch geeigneter wäre ein früherer Ansatz, nämlich im Zeitraum zwischen der Begutachtung und der gerichtlichen Entscheidung, da ab der Erstattung des Sachverständigen-gutachtens an das Familiengericht die Beteiligung der Kinder- und Jugendpsychiatrie für gewöhnlich endet und die Gerichte die zuletzt beteiligte Instanz sind. Mit dem Urteil zur Umgangsregelung ist auch hier der Fall

vorerst erledigt und gelangt zu den Akten. Die Beteiligten werden dann in der Regel sich selbst überlassen. Es sei denn, es wurde eine Umgangspflegschaft angeordnet, sodass zumindest für diese Fälle die Nachsorge theoretisch gesichert ist. Dabei ist gerade der Umgang ein sehr nachsorgeintensiver Aspekt der familiengerichtlichen Streitlandschaft, vor allem im direkten Anschluss an die gerichtliche Regelung, damit sich diese überhaupt erst im Alltag etablieren kann und so eine Chance auf langfristiges Bestehen hat. Mit dem sehr allgemeinen Begriff „Nachsorge“ ist eine medizinisch-psychologische sowie juristische Begleitung der Trennungsfamilien nach der gerichtlichen Umgangsregelung gemeint, vergleichbar mit den üblichen Nachsorgen im Gesundheitsbereich. Diese Aufgabe könnte, wie schon von Karle und Klosinski (2000) vorgeschlagen, der Gutachter übernehmen. Dadurch wäre es möglich, zeitnah modifizierend einzugreifen und näher am Kindeswohl zu handeln (Rohmann 1998). Damit würde man auch dem Umstand Rechnung tragen, dass die Feststellung eines Zustandes im Rahmen der Begutachtung nicht den Anforderungen und der Vielseitigkeit eines ablaufenden Prozesses während Trennung und Scheidung (Napp-Peters 1992) genügt.

Ebenso wäre es denkbar, dass Jugendämter oder generell der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) hier noch mehr eingebunden werden könnten, um eine Begleitung der Trennungsfamilien und damit letztendlich die Sicherstellung der Umsetzung von Umgangskontakten zu ermöglichen. Allerdings lässt eine aktuelle Studie der Hochschule Koblenz (Beckmann et al. 2018) erwarten, dass eine derartige Mehrbelastung aufgrund der im Rahmen der Studie festgestellten und bereits bestehenden finanziellen und personellen Unterversorgung der Jugendämter nicht realisierbar sein wird. Somit wird sich ohne zusätzliche Mittel und Fachkräfte keine Verbesserung des Ist-Zustandes erzielen lassen können. Die gemachten Vorschläge könnten auch eine Antwort auf das sein, was einige Elternteile, hauptsächlich Väter, mitgeteilt haben. Auf die Anschreiben zu dieser Studie haben mehrere Väter telefonisch reagiert und ihre Situation beschrieben. Etliche fühlten sich im Stich gelassen vom Familiengericht, Einrichtungen wie dem Jugendamt oder auch der Politik. Vom Familiengericht hatten sie Recht und auch Umgang zugesprochen bekommen, jedoch durften sie ihr Recht nie

ausüben. Auch wurde die lange Dauer des gesamten Verfahrens negativ erwähnt, da dies unweigerlich eine Entfremdung zum Kind verursacht oder begünstigt. Zwar handelt es sich hier um Einzelfälle, die in abgemilderter Form sicher noch häufiger vorkommen, für die aber unser System bisher keine Lösung weisen kann.

Klar ist jedenfalls, dass zur Umsetzung dieses Vorschlags geschulte Fachkräfte zusätzlich benötigt werden, was einem finanziellen Mehraufwand gleichkommt. Die bisherigen Maßnahmen der Politik, die hauptsächlich auf eine beschleunigte Durchführung der gerichtlichen Verfahren abzielten, haben letztendlich nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt.

### **4.3 Aktuelle Entwicklungen**

Die Frage nach der Gestaltung des Umgangs, der dem Kindeswohl bestmöglich entspricht, ist nach wie vor unbeantwortet. Einen wissenschaftlich gesicherten Lösungsweg gibt es nicht. Allerdings ist zu beobachten, dass das Umgangsrecht immer mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt und eine bisher nicht dagewesene Aktualität erreicht hat. Seit 2015 läuft eine bundesweit angelegte Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Zusammenarbeit mit der Forschungsgruppe PETRA und der Universität Bremen, die Antworten auf die Frage liefern soll. Im Zuge dieser Studie soll erforscht werden, „wie Kinder und Jugendliche unterschiedliche Umgangskonstellationen erleben, wie es ihnen dabei geht und wie sich die konkrete Ausgestaltung des Umgangsrechts auf ihr Befinden und ihre weitere Entwicklung auswirkt.“ Gegenstand der Studie soll auch die bestmögliche Gestaltung familiengerichtlicher Verfahren und die Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe in Umgangsfragen unter Berücksichtigung des Kindeswohls sein. Auf die Ergebnisse der Studie dürften alle am Verfahren beteiligten Personen gespannt warten: Väter und Mütter sowie deren Kinder, Richter, Psychologen, Mitarbeiter der Jugendhilfe, Politiker.

Die Situation von Trennungsvätern, zwar nicht im Speziellen in Bezug auf den Umgang mit den gemeinsamen Kindern, veranlasste Bundesfamilienministerin Dr. Katarina Barley (SPD) dazu, im September 2017 ein Konzept vorzustellen.

Grundsätzlich soll es darin um die steuerliche Besserstellung von Trennungsvätern gehen. Das hat zwar mit der Thematik dieser Arbeit keinen direkten Zusammenhang, aber das Konzept enthält einen weitreichenderen Vorschlag, der für den Aspekt des Umgangs entscheidend sein könnte und in ähnlicher Form schon mehrfach diskutiert wurde. Die Rede ist hier von verpflichtenden Beratungsgesprächen der Eltern vor einer Scheidung.

Es wird im Rahmen von Umgangsverfahren oft von Konfliktreduzierung zwischen den Eltern gesprochen. Meist aber an einem Punkt, an dem es dafür in vielen Fällen schon zu spät sein kann und verhärtete Fronten zwischen den Eltern aufgebaut wurden: wenn Umgangsstreitigkeiten eskalieren und die Basis für zukünftige, erfolgreiche Umgänge unwiederbringlich zerstört ist. Wenn hier bereits vor der Scheidung angesetzt werden könnte, sodass es womöglich seltener zu massiven Konflikten und damit verbundenen Kontaktabbrüchen kommt, wäre eine große Verbesserung erreicht. Je früher mit solchen Maßnahmen begonnen wird, desto wahrscheinlicher sind positive Auswirkungen auf die Trennungsfamilie, speziell auf die betroffenen Kinder, zu erwarten. Auch wäre zu diesem relativ frühen Zeitpunkt der Trennungsphase der Streit um die Kinder womöglich noch nicht im Vordergrund, sodass hier eine Mediation höhere Erfolgsaussichten haben könnte. Es lohnt sich daher, diesen in der Theorie vielversprechenden Vorschlag in die Tat umzusetzen. Unterstützung fand der Vorschlag der Ministerin bereits bei Fachverbänden.

Ein Zusammenhang kann hier zur Auswertung der Frage nach der Kooperation mit dem anderen Elternteil hergestellt werden. Die überwiegende Mehrheit gab an, dass die Kooperation nicht bzw. überhaupt nicht funktionieren würde. Dieses Ergebnis kann auch als Indikator für das Konfliktpotenzial zwischen den Eltern angesehen werden und damit als eine Hauptursache für das Scheitern der Umgangskontakte. An dieser Stelle wird der enorme Verbesserungsbedarf deutlich und der Ansatz von verpflichtenden Beratungsgesprächen vor der Trennung eine zumindest denkbar erfolgreiche, prophylaktische Maßnahme.

#### **4.4 Stärken und Limitation der Studie**

Die Stärke der vorliegenden Studie liegt in einer bei diesen Fragestellungen vergleichsweise hohen Rücklaufquote der Fragebogen-Untersuchung (47 %) trotz hochkonfliktbehaftetem Kollektiv. Zudem sind vielseitige Informationen über einen Zeitraum von durchschnittlich 48 Monaten aufgrund der Auswertung mehrerer Quellen vorhanden. Durch die Auswertung der Sachverständigengutachten kann die Umgangssituation vor der Begutachtung mit einbezogen werden. Ein großer Vorteil, da es hierdurch möglich ist, eine Aussage über die Wiederaufnahme von Umgangskontakten nach Kontaktunterbrechung zu machen. Zusätzlich kann durch die Auswertung der Fragebögen die aktuelle Umgangssituation zum Zeitpunkt der Datenerhebung mit der Situation vor der Begutachtung verglichen werden. Durchschnittlich lagen 48 Monate dazwischen, sodass hier eine repräsentative Aussage über die langfristige Entwicklung gemacht werden kann.

Die Durchführung der Studie gestaltete sich von Anfang an als schwierig und stellt damit gleichzeitig die größte Limitation dar. Vielleicht ist das eine Erklärung für die bisher überschaubare Datenlage zu diesem Thema. Bereits die Genehmigung durch die Ethikkommission stellte eine große Herausforderung dar, die sich über ein halbes Jahr hinzog und einen großen bürokratischen und zeitlichen Aufwand nach sich zog. So war es nicht möglich, den Eltern direkt einen Fragebogen zukommen zu lassen. Zuvor sollte bei den zuständigen Gerichten das Einverständnis zur Verwendung von Kontaktinformationen aus den Gutachten schriftlich eingeholt werden. Durch diesen Zwischenschritt sank die Fallzahl um etwa 30 % aufgrund von nicht erteiltem Einverständnis.

Nach dem erstmaligen Versand der Eltern-Fragebögen stellte sich knapp die Hälfte der Adressen als veraltet heraus. Mit Hilfe der einfachen Melderegisterauskunft konnte für fast alle Elternteile eine aktuelle Anschrift ermittelt werden, was jedoch nicht ohne ein weiteres Abnehmen der Fallzahl möglich war.

Eine Befragung der Kinder war mit hohen Hürden verbunden. Damit erklärt sich auch die geringe Anzahl an beantworteten Kinder-Fragebögen. Bei gemeinsamem Sorgerecht mussten beide Elternteile einer Befragung

zustimmen, was angesichts der wenig harmonischen Umgangssituationen einer Seltenheit entsprach. Somit konnten Kinder aus besonders konfliktbehafteten Familien, deren Eltern nur noch über Anwälte und Gerichte kommunizieren, nicht erreicht werden. Auch in Zukunft wird es kaum möglich werden, Kinder aus derart konfliktbehafteten Trennungsfamilien zu ihrer Situation zu befragen, solange der mangelnde Kooperationswille von beiden Elternteilen eine Zustimmung verhindert. Außerdem ist es nicht möglich, den Wille eines Kindes mit einem Fragebogen zu erfassen, sodass hierfür persönliche Gespräche mit einem Sachverständigen die richtige Lösung wären. Nach Erreichen der Volljährigkeit wäre eine Befragung einfacher durchführbar, allerdings mit dem Nachteil, dass die Umgangsthematik für die bis dahin erwachsenen Kinder mehrere Jahre zurückliegen würde und nicht mehr aktuell wäre. Andererseits könnte dadurch auch eine reflektierte und fundierte Bewertung erwartet werden.

#### **4.5 Ausblick**

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit können als Basis für nachfolgende Studien verwendet werden. Beispielsweise wäre die Frage nach tatsächlich auftretenden Spätfolgen, die sich erst in der Pubertät bzw. dem Erwachsenwerden zeigen könnten, durch fehlenden oder misslungenen Umgang ein interessantes Gebiet. Hierzu gibt es bisher wenig Untersuchungen, es werden immer nur vermutete Spätfolgen beschrieben, die sehr allgemein formuliert sind. Sollte es möglich sein, durch eine psychologische Untersuchung der in die Studie einbezogenen Kinder ohne Umgang zum getrenntlebenden Elternteil einen Zusammenhang nachzuweisen, würden viele betreuende Elternteile sicher ihre oft negative Einstellung gegenüber Umgangskontakten ändern und insgesamt mehr funktionierende Umgangsregelungen die Folge sein. Außerdem wäre es denkbar, die mittlerweile mindestens 3 Jahre älteren Kinder nach dem Vorbild der Studie des BMFSFJ zu den Auswirkungen der Umgangskonstellation auf ihr Befinden und ihre weitere Entwicklung zu befragen. Hierzu war die vorliegende Arbeit aus den beschriebenen Gründen nicht in der Lage.

## 4.6 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, wie sich die Umgangssituation nach einer gerichtlichen Umgangsregelung zum jetzigen Zeitpunkt in den Trennungsfamilien darstellt. Hierfür wurden einerseits die zwischen 2011 und 2014 von der Abteilung für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter erstellten Sachverständigengutachten zur Umgangsregelung ausgewertet sowie eine Fragebogenuntersuchung der Eltern und Kinder hinsichtlich der Umgangssituation im Jahr 2017 durchgeführt. Zwischen der Gutachtenerstellung und der Fragebogenuntersuchung lagen im Durchschnitt 4 Jahre, sodass bewertet werden kann, inwiefern die Umgangsregelung in den jeweiligen Trennungsfamilien ein langfristig tragfähiges Modell darstellt. Die Auswertung der Daten erfolgte aufgrund der geringen Stichprobe in erster Linie deskriptiv.

Insgesamt konnten durch die Fragebogen-Untersuchung Informationen über die aktuelle Umgangssituation in 38 Fällen (entspricht 36 Trennungsfamilien) gewonnen werden. In 31 Fällen hat der Sachverständige die Umsetzung von Umgangskontakten empfohlen, in 7 Fällen wurde die Empfehlung zum befristeten Umgangsausschluss ausgesprochen. Zum Zeitpunkt der Untersuchung, im Durchschnitt 4 Jahre nach der Gutachtenerstellung, kam es in keinem (von sieben) dieser Fälle zu einer Wiederaufnahme der Umgangskontakte. Bei der getrennten Betrachtung der 31 Fälle, für die stattfindende Umgangskontakte in unterschiedlichster Form und Dauer empfohlen wurde, stellt sich die Umgangssituation zum Zeitpunkt der Untersuchung wie folgt dar: in 48,4 % (n=15) findet kein Umgang (mehr) statt. Verglichen mit der Umgangssituation vor der Begutachtung durch den Sachverständigen entspricht dies sogar einer moderaten Verringerung der Kontakte. Vor Begutachtung fand in 42 % (n=18) seit mindestens 3 Monaten kein Umgang statt. Folglich ist es nicht gelungen, die Vorschläge zur Umgangsgestaltung langfristig in den Trennungsfamilien zu etablieren. Eine Wiederaufnahme der Umgangskontakte nach mindestens dreimonatiger Unterbrechung ist langfristig in 5 von 13 Fällen (38,5 %) gelungen,

demgegenüber ist in 7 von 18 Fällen (38,9 %) der Kontakt innerhalb der genannten 4 Jahre abgebrochen (vgl. Tab. 28)

Einer Meinung waren die befragten Eltern nur bezüglich der Kooperation untereinander. Die Aussage zur gut funktionierenden elterlichen Kooperation bewerteten mehr als 80 % der umgangsberechtigten Elternteile (n=23) und mehr als 70 % der betreuenden Elternteile (n=11) als nicht bzw. eher nichtzutreffend.

Die Mehrheit der betreuenden Elternteile zeigt sich zufrieden mit der Umgangsregelung und sprach sich für eine Beibehaltung dieser aus. Im Durchschnitt wurde der Umgangsregelung die Schulnote 3 gegeben. Demgegenüber ist die Mehrheit der umgangsberechtigten Elternteile unzufrieden und wünscht sich mehr Umgang wie bisher. Die Bewertung fällt mit der Schulnote 4,4 im Durchschnitt deutlich schlechter aus.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass in nahezu jeder zweiten Trennungsfamilie kein Umgang mit dem getrenntlebenden Elternteil stattfindet, obwohl dies von einem Sachverständigen empfohlen wurde. Eine Lösung dieses gesellschaftspolitischen Problems ist nicht ersichtlich und sollte das Ziel weiterer Untersuchungen, nicht nur im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie, sein.

## 5 Literaturverzeichnis

1. Amato, P. R. (2001). Children of divorce in the 1990s: an update of the Amato and Keith (1991) meta-analysis, American Psychological Association.
2. Amato, P. R. und Gilbreth, J. G. (1999). "Nonresident fathers and children's well-being: A meta-analysis." *Journal of Marriage and the Family*: 557-573.
3. Arntzen, F. (1994). *Elterliche Sorge und Umgang mit Kindern: ein Grundriß der forensischen Familienpsychologie*. München: Beck.
4. Ayoub, C. C., Deutsch, R. M. und Maraganore, A. (1999). "Emotional distress in children of high-conflict divorce." *Family Court Review* 37(3): 297-315.
5. Balloff, R. (2009). "Der Sachverständige im Umgangsverfahren." *Praxis der Rechtspsychologie* 19 (1): 33-41.
6. Balloff, R. (2014). *Kinder vor dem Familiengericht*. Baden-Baden: Nomos.
7. Balloff, R. (2014). "Rechtliche Grundlagen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts." Bliesener et al. (Hrsg.) *Lehrbuch Rechtspsychologie*: 288.
8. Bauserman, R. (2002). Child adjustment in joint-custody versus sole-custody arrangements: a meta-analytic review, American Psychological Association.
9. Beckmann, K., Ehling, T. und Klaes, S. (2018). *Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen (J 16)*. Berlin: Lambertus-Verlag.
10. Behrend, K. (2010). *Kindliche Kontaktverweigerung (Umgangsverweigerung): aus psychologischer Sicht. Entwurf einer Typologie*. Saarbrücken: Suedwestdeutscher Verlag fuer Hochschulschriften.
11. BMJ (2009). *Zügige Entscheidungen in Familiensachen*, Bundesministerium der Justiz.
12. BMJV (2016). *Neuer Rechtsbehelf zur Verfahrensbeschleunigung in Kindschaftssachen*, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz.

13. Bröning, S. (2013). Kinder im Blick: Theoretische und empirische Grundlagen eines Gruppenangebotes für Familien in konfliktbelasteten Trennungssituationen, Internationale Hochschulschriften, Bd 527. Münster: Waxmann Verlag.
14. Buchholz-Graf, W. und Vergho, C. (2005). "Wie Eltern den begleiteten Umgang bewerten." Kind-Prax 8(2): 43-52.
15. Coester, M., Rauscher, T., Salgo, L. und Peschel-Gutzeit, L. M. (2014). J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4, Familienrecht. §§ 1684 - 1717 : (Elterliche Sorge 3 - Umgangsrecht). Berlin: Sellier- de Gruyter.
16. Coiro, M. J. und Emery, R. E. (1998). "Do marriage problems affect fathering more than mothering? A quantitative and qualitative review." Clinical child and family psychology review 1(1): 23-40.
17. Dettenborn, H. (2010). Kindeswohl und Kindeswille: psychologische und rechtliche Aspekte. München: Ernst Reinhardt Verlag.
18. Dettenborn, H. und Walter, E. (2016). Familienrechtspsychologie. München: Ernst Reinhardt Verlag.
19. Dietrich, P. S., Fichtner, J., Halatcheva, M. und Sandner, E. (2010). "Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien." Eine Handreichung für die Praxis. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
20. Emery, R. E. (1982). "Interparental conflict and the children of discord and divorce." Psychological bulletin 92(2): 310.
21. Fichtner, J. (2010). "Auswertung der quantitativen Befragung von 158 Eltern in Beratung." J. Fichtner, P. Dietrich, M. Halatcheva, U. Herrmann und E. Sandner: Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft (Forschungsbericht). München: DJI: 32-83.
22. Fichtner, J. (2012). "Der Umgang mit dem Umgangsboykott und das gefährdete Kindeswohl aus psychologischer Sicht." Coester-Waltjen, Dagmar/Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara (Hg.) Alles zum Wohle des Kindes? Universitätsverlag Göttingen: 93-103.

23. Fichtner, J., Dietrich, P. S., Halatcheva, M., Hermann, U. und Sandner, E. (2010). "Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft." Wissenschaftlicher Abschlussbericht. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
  
24. Fichtner, J., Halatcheva, M. und Sandner, E. (2011). "Diagnostik von hochkonflikthaften Eltern. Erkennen und Einschätzen von eskalierten Trennungskonflikten." In: Walper, Sabine/Fichtner, Jörg/Normann, Katrin (Hrsg.): Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Weinheim: 39-54.
  
25. Friedrich, V., Reinhold, C. und Kindler, H. (2004). "Umgang und Kindeswohl: Eine Forschungsübersicht." In M. Klinkhammer, U. Klotmann & S. Prinz (Hrsg.), Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte (2. überarbeitete Auflage). Köln: Bundesanzeiger Verlag: 13-39.
  
26. Friedrich, V., Walter, C. und Kindler, H. (2011). "(Begleiteter) Umgang und Kindeswohl: Eine Forschungsübersicht." Klinkhammer M., Prinz S. & Klotmann U. (Hrsg.), Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte (2. überarbeitete Auflage). Köln: Bundesanzeiger Verlag: 27-56.
  
27. Fthenakis, W., Gödde, M., Reichert-Garschhammer, E. und Walbiner, W. (2001). "Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang." München: Staatsinstitut für Frühpädagogik. Zugriff unter [www. ifp-bayern.de/cms/BU\\_Standards. pdf](http://www.ifp-bayern.de/cms/BU_Standards.pdf).
  
28. Fthenakis, W. E. (2008). Begleiteter Umgang von Kindern: ein Handbuch für die Praxis. München: Beck.
  
29. Günter, M. (2004). "Begutachtung im Familienrecht." Foerster, K.: Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. München: Urban & Fischer: 539-577.
  
30. Happ-Göhring, S. und Kuleise-Binge, U. (2011). "Die Umgangspflegschaft - Chancen und Grenzen. Ergebniss des Arbeitskreis 9." from [http://dfgt.de/resources/2011\\_Arbeitskreis\\_9.pdf](http://dfgt.de/resources/2011_Arbeitskreis_9.pdf).
  
31. Heilmann, S. (2012). "Der Bundesgerichtshof und der Umgangsboykott." Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (3): 105-106.

32. Hess, R. D. und Camara, K. A. (1979). "Post-divorce family relationships as mediating factors in the consequences of divorce for children." *Journal of Social Issues* 35(4): 79-96.
33. Hofmann-Hausner, N. und Bastine, R. (1995). "Psychische Scheidungsfolgen für Kinder. Die Einflüsse von elterlicher Scheidung, interparentalem Konflikt und Nach-Scheidungssituation." *Zeitschrift für klinische Psychologie* 24(4), 285-299.
34. Johnston, J. R. (1993). "Children of divorce who refuse visitation." In C. E. Depner & J. H. Bray (Eds.), *Sage focus editions, Vol. 155. Nonresidential parenting: New vistas in family living* (pp. 109-135). Thousand Oaks, CA, US: Sage Publications, Inc.
35. Johnston, J. R. (2003). "Parental alignments and rejection: An empirical study of alienation in children of divorce." *Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law Online* 31(2): 158-170.
36. *Justiz auf einen Blick* (2015). Statistisches Bundesamt.
37. Kaltenborn, K. (1988). "Die personalen Beziehungen des Scheidungskindes und ihre Dynamik in der Phase der Familienauflösung und Sorgerechtsregelung." *Zentralblatt für Jugendrecht* 75: 64-78.
38. Karle, M. und Klosinski, G. (2000). "Ausschluß des Umgangs – und was dann." *Zeitschrift für Jugendrecht* 9: 343-347.
39. Kelly, J. B. und Johnston, J. R. (2001). "The alienated child: A reformulation of parental alienation syndrome." *Family Court Review* 39(3): 249-266.
40. Kelly, J. B. und Lamb, M. E. (2000). "Using child development research to make appropriate custody and access decisions for young children." *Family Court Review* 38(3): 297-311.
41. Kindler, H. (2009). "Umgang und Kindeswohl. Empirische Befundlage und Folgerungen." *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*(3): 110-114.
42. Kindler, H. (2013). "Trennungen zwischen Kindern und Bindungspersonen." *Familie, Partnerschaft, Recht* 19(5): 194-200.

43. Kindler, H. und Fichtner, J. (2008). "Die gemeinsame elterliche Sorge aus der Sicht der Bindungs- und Scheidungsforschung." *Familie, Partnerschaft, Recht* 14(4): 139-143.
44. Kindler, R. und Reinhold, C. (2007). "Umgangskontakte: Wohl und Wille des Kindes." *Familie, Partnerschaft, Recht* 13(7/8): 291-293.
45. Klosinski, G. (2006). *Begutachtung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie: Empfehlungen der Kommission "Qualitätssicherung für das Gutachtenwesen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie"*. Köln: Deutscher Ärzteverlag.
46. Lamnek, S. (1995). *Qualitative Sozialforschung. Band 1: Methodologie*. Weinheim: Psychologie Verlagsunion.
47. Lempp, R. (1983). *Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie: ein Lehrbuch für Ärzte, Psychologen und Juristen*. Bern (u.a.): Verlag Hans Huber.
48. Lempp, R. (1997). "Die Position des Gutachters im familienrechtlichen Verfahren." *Scheidung, Trennung, Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte*, Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
49. Napp-Peters, A. (1992). "Die Familie im Prozeß von Trennung, Scheidung und neuer Partnerschaft." *Scheidung und Kindeswohl*. Heidelberg: Asanger: 13-23.
50. Neff, R. und Cooper, K. (2004). "Parental conflict resolution." *Family Court Review* 42(1): 99-114.
51. Palandt, B. (2016). *Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 75*. München: C. H. Beck.
52. Peschel-Gutzeit, L. M. (2012). "Der Umgang mit dem Umgangsboykott." In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann & B. Veit (Hrsg.): *Alles zum Wohle des Kindes? Universitätsverlag Göttingen*: 105-117.
53. Proksch, R. (2002). *Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts: Begleitforschung zur Umsetzung des Kindschaftsreformgesetzes*. Köln: Bundesanzeiger.

54. Rechtspflegestatistik (2016). Familiengerichte, Fachserie 10 Reihe 2.2, Statistisches Bundesamt
55. Rohmann, J. (1998). "Zum Spannungsfeld von Diagnostik und Modifikation beim familienpsychologischen Gutachten." *Praxis der Rechtspsychologie* 8(2): 218-232.
56. Salzgeber, J. (2015). *Familienpsychologische Gutachten: rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen*. München: C. H. Beck.
57. Scheidungsstatistik (2015). Fachserie 1 Reihe 1.4, Statistisches Bundesamt.
58. Schick, A. (2000). *Das Selbstwertgefühl von Scheidungskindern: Determinanten und Angst-Puffer-Funktion*. Regensburg: Roderer Verlag.
59. Schweitzer, P. (2007). *Die Vollstreckung von Umgangsregelungen*. Bielefeld: Giesecking.
60. Tazi-Preve, M. I. (2007). *Väter im Abseits. Zum Kontaktabbruch der Vater-Kind-Beziehung nach Scheidung und Trennung*. Unter Mitarbeit von M. Kaindl, D. Klepp, B. Krenn, S. Seyyd-Hashemi, M. Titton & O. Kapella. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
61. Volbert, R. und Steller, M. (2008). *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe Verlag.
62. Wallerstein, J. S. und Blakeslee, S. (1989). *Gewinner und Verlierer: Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung; eine Langzeitstudie*. München: Droemer Knaur.
63. Walper, S. (1998). "Die Individuation in Beziehung zu beiden Eltern bei Kindern und Jugendlichen aus konfliktbelasteten Kernfamilien und Trennungsfamilien." *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 18(2): 134-151.
64. Walper, S. (2006). "Das Umgangsrecht im Spiegel psychologischer Forschung." *Sechzehnter Deutscher Familiengerichtstag, Brühler Schriften zum Familienrecht Band 14*, Bielefeld: Giesecking: 100-130.
65. Walper, S., Fichtner, J. und Normann, K. (2013). *Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien : Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder*. Weinheim: Beltz Juventa.

66. Walper, S. und Langmeyer, A. (2008). "Die Auswirkungen einer elterlichen Scheidung auf die Entwicklung der Kinder." *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 3: 94-110.
67. Walter, E. (2001). "Begleiteter Umgang–Bestandsaufnahme und Perspektiven." *Praxis der Rechtspsychologie* 11(2): 64-73.
68. Walter, E. (2009). "Umgangspflicht aus psychologischer Sicht." *Praxis der Rechtspsychologie, Themenschwerpunkt Umgang* 19(1): 17-32.
69. Weber, M. und Schilling, H. (2012). *Eskalierte Elternkonflikte: Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen*. Weinheim: Beltz Juventa.
70. Werneck, H., Eder, M. O., Ebner, S. und Werneck-Rohrer, S. (2015). "Vater-Kind-Kontakt und kindliches Wohlbefinden in getrennten und nicht-getrennten Familien." *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 64(2): 135-151.
71. Wienholtz, J. (2009). "Der Umgangspfleger - eine Erleichterung zur Durchführung des Umgangs?" *Praxis der Rechtspsychologie* 19 (1): 71-78.
72. Willutzki, S. (2009). "Die Durchsetzung des Umgangs - Alte und neue Wege." *Praxis der Rechtspsychologie* 19 (1): 54-70.
73. Winkelmann, S. (2005). "Elternkonflikte in der Trennungsfamilie als Risikobedingung kindlicher Anpassung nach Trennung und Scheidung." Dortmund(Dissertation) <https://eldorado.tu-dortmund.de/handle/2003/21611>.
74. Wolf, W. (1995). "Qualitative versus quantitative Forschung." In E. König & P. Zedler (Hg.), *Bilanz qualitativer Forschung*. Bd. I: Grundlagen qualitativer Forschung. Weinheim: Beltz: 309–329.

## **6 Anhang**

Im Anhang befinden sich Musterexemplare der verwendeten Aufklärungs- und Informationstexte sowie der Fragebögen in folgender Reihenfolge:

1. Die Information an die Eltern zur Aufklärung über die Studie sowie die Abfrage des Einverständnisses zur Befragung der Kinder
2. Der Fragebogen, der an die Eltern verschickt wurde
3. Der Informationstext für die Kinder
4. Der Fragebogen, der an die Kinder verschickt wurde
5. Der Informationstext für Jugendliche
6. Der Fragebogen, der an die Jugendlichen verschickt wurde

-



Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter  
• Osianderstr. 14 • 72076 Tübingen

#### Anschrift

## Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Abteilung  
Psychiatrie und Psychotherapie im  
Kindes- und Jugendalter

Ärztlicher Direktor:  
Prof. Dr. med. Tobias Renner

Sekretariat  
Tel. 07071/29-82292  
Fax 07071/29-4098

Poliklinik/ Ambulanz  
07071/29-82338

### Elterninformation zur Studie „Umgangsregelung – wie geht es danach weiter?“

Sehr geehrter Herr/Frau \*Name\*,

wir haben für Ihr Kind im Jahr \*GA-Jahr\* ein Sachverständigengutachten zum Umgang erstellt.

Inzwischen ist einige Zeit vergangen und wir möchten gerne eine Studie durchführen, wozu wir Ihr Einverständnis und Ihre Teilnahme mit diesem Schreiben erbitten. Inhaltlich geht es dabei um die getroffene Umgangsregelung, wie diese funktioniert, wie sie damit zufrieden sind und ob Sie Änderungsbedarf sehen. Für die Teilnahme an der Studie muss lediglich der beigefügte Fragebogen beantwortet werden. (Zeitaufwand 5 Min)

Da wir auch gerne die Meinung der Kinder, die älter als 8 Jahre sind, erfahren wollen, würden wir Sie bitten, uns mitzuteilen, ob Sie auch damit einverstanden sind. Wie auch immer Sie sich entscheiden, es entstehen Ihnen daraus keine Vor- oder Nachteile. Allerdings helfen Sie uns damit, unsere Arbeit für zukünftige Empfehlungen zu verbessern.

Zunächst ist für die Studie entscheidend, ob die von der Umgangsregelung betroffenen Kinder bei Ihnen oder beim anderen Elternteil leben. Das gilt auch, wenn Sie nicht teilnehmen wollen.

Sollten Sie vor Teilnahme an der Studie ein persönliches Beratungsgespräch wünschen, können Sie uns gerne unter der oben genannten Nummer telefonisch erreichen und einen Termin vereinbaren.

Die Teilnahme an der Studie ist freiwillig. Für die Erhebung werden 90 Familien befragt. Die im Rahmen der Untersuchung erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich in pseudonymisierter Form verarbeitet. Die Zuordnung der Daten zu Ihrer Person ist nur anhand einer Liste möglich, die in einem verschlossenen Schrank, getrennt von den Studienunterlagen, aufbewahrt wird und nur dem Studienleiter und dem Ärztlichen Direktor der Abteilung zugänglich ist. Die Daten werden für 10 Jahre aufbewahrt und dann vernichtet.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit und alles Gute für die Zukunft.

gez. Prof. Dr. Tobias Renner  
Ärztlicher Direktor der Abteilung

gez. Dr. Michael Karle  
Leitender Oberarzt

## Elterninformation zur Studie „Umgangsregelung – wie geht es danach weiter?“

Liebe Eltern,

wir bitten Sie, dieses Formular mit dem Fragebogen an uns zurück zu schicken, auch wenn Sie eine Teilnahme ablehnen. Bei gemeinsamem Sorgerecht können Sie dadurch eine Teilnahme des Kindes an der Studie verhindern.

### 1. Lebensmittelpunkt der Kinder

Die Kinder leben aktuell

- in meinem Haushalt
- im Haushalt des anderen Elternteils

### 2. Elterliches Einverständnis zur Befragung der Kinder

Ich bin damit einverstanden, dass meinen Kindern ein Fragebogen zur Umgangsregelung zugeschickt werden darf, der beantwortet wieder zurückschickt wird (Zeitaufwand maximal 5 Minuten)

- ja, ich bin einverstanden
- nein, ich wünsche keine Kontaktaufnahme

---

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

**WICHTIG: Information zum Rücktrittsrecht:**

Sollten Sie Ihr Einverständnis widerrufen wollen, ist das problemlos möglich. Dazu genügt ein Anruf in unserem Klinikum, um uns Ihren Rücktrittswunsch mitzuteilen.

## FRAGEBOGEN an die Eltern

**Das Sorgerecht hat**  Mutter  Vater  beide

**Regelung des Umgangs durch das Familiengericht:**

Umgangausschluss  Begleiteter Umgang  Unbegleiteter Umgang ohne Übernachtung  Umgang 14-tägig über das Wochenende

**Aktuelle Umsetzung: Die Umgangskontakte finden**

regelmäßig statt  unregelmäßig statt  nicht statt

**Die aktuelle Umgangssituation beinhaltet**

begleitete Umgänge  unbegleitete Umgänge

**Die Umgangsregelung durch das Familiengericht stellt für mich eine zufriedenstellende Lösung dar.**

trifft voll zu  trifft eher zu  trifft eher nicht zu  trifft gar nicht zu

**Die Umgangssituation ist förderlich für Entwicklung und Wohl des Kindes.**

trifft voll zu  trifft eher zu  trifft eher nicht zu  trifft gar nicht zu

**Die praktische Umsetzung des Umgangs führt dazu, dass mein Kind Auffälligkeiten zeigt.**

ja Welche: \_\_\_\_\_  nein

**Die Kooperation mit dem anderen Elternteil funktioniert gut (Einhaltung der Zeiten, Interesse etc)**

trifft voll zu  trifft eher zu  trifft eher nicht zu  trifft gar nicht zu

**Eine „neue“ Umgangsregelung sollte nach meiner Vorstellung folgendermaßen aussehen:**

wie bisher  mehr Umgang  weniger Umgang  kein Umgang

**Ich bewerte die Umgangsregelung mit der Schulnote**

1  2  3  4  5  6

**Was Sie uns sonst noch gerne mitteilen möchten: (Verbesserungsvorschläge, sonstige Problematiken etc)**

---

---

*Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!*



Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter  
• Osianderstr. 14 • 72076 Tübingen

Anschrift

## Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Abteilung  
Psychiatrie und Psychotherapie  
im Kindes- und Jugendalter

Ärztlicher Direktor:

Prof. Dr. med. Tobias Renner

Sekretariat

Tel. 07071/29-82292

Fax 07071/29-4098

Poliklinik/ Ambulanz

07071/29-82338

Notfälle außerhalb der Dienstzeit:

Tel. 07071/29-82684

### Information für die Kinder zur Studie „Umgangsregelung – wie geht es danach weiter?“

Liebe/r \*Vorname\*,

nach der Trennung deiner Eltern hat unsere Klinik ein Gutachten erstellt, das bei der Entscheidung zur Umgangsregelung mitgewirkt hat. Jetzt möchten wir gerne wissen, wie es dir geht und wie der Umgang mit deinem Papa/deiner Mama klappt. Deine Eltern haben uns erlaubt, dir einen Fragebogen zuzusenden.

Deshalb bitten wir dich: Nimm dir 5 Minuten Zeit und füll den **beigefügten Fragebogen** aus. Diesen schickst du dann in dem Freiumschlag an uns zurück. Die Teilnahme ist freiwillig und dadurch sind weder Vor- noch Nachteile zu erwarten. Insgesamt erhalten 100 Kinder einen solchen Fragebogen.

Deine erhobenen Daten werden absolut vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz.

Herzlichen Dank für deine Teilnahme und alles Gute für deine Zukunft!

gez. Prof. Dr. Tobias Renner  
Ärztlicher Direktor der Abteilung

gez. Dr. Michael Karle  
Leitender Oberarzt

## FRAGEBOGEN an die Kinder

**Geschlecht**  männlich  weiblich **Alter:** \_\_\_\_\_

**Ich nehme die Besuchszeiten beim anderen Elternteil gerne wahr.**

trifft voll zu  trifft eher zu  trifft eher nicht zu  trifft gar nicht zu

**Ich bin mit der aktuellen Umgangsregelung zufrieden.**

trifft voll zu  trifft eher zu  trifft eher nicht zu  trifft gar nicht zu

**Ich würde mir wünschen**

Umgang wie bisher  mehr Umgang  weniger Umgang  kein Umgang

**Ich bewerte die Umgangsregelung mit der Schulnote**

1  2  3  4  5  6

**Was du uns sonst noch gerne mitteilen möchtest:** (Verbesserungsvorschläge, sonstige Problematiken etc)

---

---

*Herzlichen Dank für deine Mitarbeit!*



Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter  
• Osianderstr. 14 • 72076 Tübingen

Anschrift

## Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Abteilung  
Psychiatrie und Psychotherapie  
im Kindes- und Jugendalter

Ärztlicher Direktor:

Prof. Dr. med. Tobias Renner

Sekretariat

Tel. 07071/29-82292

Fax 07071/29-4098

Poliklinik/ Ambulanz

07071/29-82338

Notfälle außerhalb der Dienstzeit:

Tel. 07071/29-82684

### Information für Jugendliche zur Studie „Umgangsregelung – wie geht es danach weiter?“

Lieber \*Vorname\*,

seit der Trennung deiner Eltern lebst du bei deiner Mutter/deinem Vater. In diesem Zusammenhang hatten wir an unserer Klinik ein Gutachten erstellt, auf dessen Grundlage eine Umgangsregelung vom Gericht festgelegt wurde.

Jetzt möchten wir gerne wissen, wie es dir geht und wie der Umgang mit deinem Vater funktioniert. Damit hilfst du uns, unsere Arbeit im Hinblick auf zukünftige Empfehlungen zu verbessern. Eine Teilnahme ist freiwillig und es entstehen dadurch weder Vor- noch Nachteile. Insgesamt werden 100 Kinder und Jugendliche befragt.

Deine Eltern haben uns erlaubt, dir einen Fragebogen zuzusenden. Deshalb bitten wir dich: Nimm dir 5 Minuten Zeit, um den **beigefügten Fragebogen** auszufüllen. Diesen schickst du dann in dem Freiumschlag an uns zurück.

Deine erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich in pseudonymisierter Form verarbeitet. Die Zuordnung der Daten zu deiner Person ist nur anhand einer Liste möglich, die in einem verschlossenen Schrank, getrennt von den Studienunterlagen, aufbewahrt wird und nur dem Studienleiter und dem Ärztlichen Direktor der Abteilung zugänglich ist.

Herzlichen Dank für die Teilnahme und alles Gute für die Zukunft!

Prof. Dr. Tobias Renner

Ärztlicher Direktor der Abteilung

Dr. Michael Karle

Leitender Oberarzt

## FRAGEBOGEN an die Jugendlichen

**Geschlecht**  männlich  weiblich **Alter:** \_\_\_\_\_

**Ich nehme die Besuchszeiten beim anderen Elternteil gerne wahr.**

trifft voll zu  trifft eher zu  trifft eher nicht zu  trifft gar nicht zu

**Ich bin mit der aktuellen Umgangsregelung zufrieden.**

trifft voll zu  trifft eher zu  trifft eher nicht zu  trifft gar nicht zu

**Ich würde mir wünschen**

Umgang wie bisher  mehr Umgang  weniger Umgang  kein Umgang

**Ich bewerte die Umgangsregelung mit der Schulnote**

1  2  3  4  5  6

**Was Sie uns sonst noch gerne mitteilen möchten:** (Verbesserungsvorschläge, sonstige Problematiken etc)

---

---

*Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!*

## **Erklärung zum Eigenanteil der Dissertationsschrift**

Die Arbeit wurde in der Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter unter Betreuung von Herrn Prof. Dr. Tobias Renner durchgeführt.

Die Konzeption der Studie erfolgte in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Tobias Renner und Herrn Dr. Michael Karle.

Sämtliche Arbeitsschritte im Rahmen der Datenerhebung wurden eigenständig von mir durchgeführt. Die statistische Auswertung erfolgte durch mich.

Ich versichere, das Manuskript selbständig verfasst zu haben und keine weiteren als die mir angegebenen Quellen verwendet zu haben.

Tübingen, den 8. August 2018

## **Danksagung**

Herzlich danken möchte ich Herrn Prof. Dr. Tobias Renner für die Überlassung dieses faszinierenden Themas sowie das gute Betreuungsverhältnis.

Ebenso gilt ein besonderer Dank Herrn Dr. Michael Karle für die wissenschaftliche Anleitung.

Frau PD Dr. Annette Conzelmann danke ich für die sehr hilfreiche Unterstützung und Beratung zu den Themen Methodik und Statistik.

## **Lebenslauf**

### **Persönliches:**

Name: Maximilian Josef Schemminger  
Geburtsdatum: 11.11.1992  
Geburtsort: Albstadt-Ebingen  
Staatsangehörigkeit: deutsch

### **Bildungsweg:**

2012 – 2018 Studium der Zahnmedizin an der Eberhard Karls  
Universität Tübingen  
2016 – 2019 Promotion  
2012 Abitur  
2009 – 2012 Wirtschaftsgymnasium der Walther-Groz-Schule  
Albstadt  
2003 – 2009 Gymnasium Ebingen